Landwirtschaftskammer
Nordrhein-Westfalen

EXISTENZGRÜNDUNG IN DER LANDWIRTSCHAFT UND IM GARTENBAU

INHALTSVERZEICHNIS

1. Grundüberlegungen zur Existenzgründung 4

2. Die ersten Schritte zur Betriebsgründung 5
2.1 Aufgabe der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen 5
2.2 Wer ist wofür zuständig? 5

3. Allgemeine Informationen 6
3.1 Wann betreibe ich Landwirtschaft? 6
3.2 Ausbildungsvoraussetzungen 6
3.3 Was ist ein landwirtschaftlicher Betrieb? 6
3.4 Flächen pachten oder kaufen? 7
3.5 Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen 8

4. Sozialversicherungen für die Landwirtschaft 8
4.1 Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft (LBG) 8
4.2 Landwirtschaftliche Alterskasse (LAK) 9
4.3 Landwirtschaftliche Kranken- und Pflegekasse (LKK, LPK) 10

5. Finanzamt 12
5.1 Anmeldung gemäß § 138 Abgabenordnung (AO) 12
5.2 Grundsteuerwert 12
5.3 Einkommensbesteuerung 12
5.4 Umsatzbesteuerung 13
5.5 Abgrenzung Landwirtschaft – Gewerbe 14

6. Tierhaltung 15
6.1 Viehverkehrsverordnung 15
6.2 Herkunftssicherungs- und Informationssystem für Tiere 15
6.3 Tierseuchenkasse 15
6.4 Veterinäramt 15
6.5 Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit 16
6.6 Tierarzneimittel-Datenbank (TAM) 16
6.7 Weitere gesetzliche Bestimmungen 16

7. Pflanzenbau 17
7.1 Pflanzenschutz 17
7.2 Düngeverordnung 18

8. Gartenbau 18

9. Ökologischer Landbau 18

10. Direktvermarktung 18

11. Förderung 19
11.1 Direktzahlungen, Öko-Regelungen und Agrarumweltmaßnahmen 19
11.2 Agrarinvestitionsförderungsprogramm 20
11.3 Diversifizierung 20
11.4 weitere Fördermaßnahmen 21
11.5 Agrardieselentlastung und Stromsteuerrückerstattung 21
11.6 Zinsvergünstigte Darlehen 21

12. Weitere wichtige Hinweise und Regelungen 21
12.1 Kraftfahrzeugsteuerbefreiung 21
12.2 Bauen im Außenbereich (§ 35 Baugesetzbuch) 22
12.3 Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen 22
12.4 Berufliche Qualifikationen 23
12.5 Gesamtbetriebliches Qualitätssicherungssystem (GQS) - Hofcheck 23
12.6 Grundstücksverkehrsgenehmigungsverfahren bei Landkauf 23
12.7 Betriebswirtschaftliche Beratung 24
12.8 Landservice-Beratung 24
12.9 Außerfamiliäre Hofnachfolge 24

13. Checkliste zur Existenzgründung 25

14. Adressen 26
14.1 Versuchs- und Bildungszentren der LWK Nordrhein-Westfalen 26
14.2 Welche Kreisstelle der LWK ist zuständig? 27

1. GRUNDÜBERLEGUNGEN ZUR EXISTENZGRÜNDUNG

Bevor eine Existenz in der Landwirtschaft und im Gartenbau gegründet wird, sollten vorab Grundüberlegungen zu dem geplanten Geschäftsmodell getroffen werden. Die folgenden Überlegungen sind nicht abschließend und stets auf Ihre individuelle Situation anzupassen.

Die Qualität eines Standorts nimmt großen Einfluss auf den Erfolg eines Unternehmens. Daher sollte dieser genau hinsichtlich der Infrastruktur, der Verkehrsanbindung und den Erweiterungsmöglichkeiten geprüft werden. Weiterhin sollte die Flächen- und die Gebäudeausstattung begutachtet werden sowie der jeweilige Zustand. Dabei sollte stark drauf geachtet werden, ob ggf. ein Investitionsstau vorliegt.

Wenn sich die Standortbedingungen für die Geschäftsidee eigen, sollte nun überlegt werden, ob ein Produkt oder eine Dienstleistung angeboten werden soll. Dabei stellt sich die Frage: Was bietet das Produkt / die Dienstleistung? Welcher Mehrwert kann dem Kunden durch das Produkt / die Dienstleistung geboten werden? Warum soll der Kunde das Produkt / die Dienstleistung ausgerechnet bei Ihnen kaufen (Alleinstellungsmerkmale)? Wie kann das Produkt / die Dienstleistung von den Angeboten der Mitbewerber abgegrenzt werden? Darüber hinaus sollten die Produktions- und Herstellungskosten sorgfältig kalkuliert werden. Außerdem sollte bedacht werden, ob das Produkt in Eigen- oder Fremdproduktion oder einer Mischung daraus produziert werden soll.

Ein weiterer wichtiger Aspekt ist die Überlegung, ob die Existenzgründung im Haupt- oder Nebenerwerb stattfinden soll. Dabei sollten Punkte wie die eigene gesundheitliche Verfassung sowie die arbeitswirtschaftliche und familiäre Situation betrachtet werden.

Ferner muss zu Beginn der Kapitalbedarf berechnet werden. Dafür sollte zunächst, wie oben bereits erwähnt, berechnet werden, welche Investitionskosten für das Produkt / die Dienstleistung entstehen. Im Regelfall erfordert eine Dienstleistung deutlich weniger Kapitaleinsatz als ein physisches Produkt, da kaum Komponenten und Inventar vorgehalten werden müssen. Zu dem Kapitalbedarf einer Existenzgründung zählen im Wesentlichen das Inventar, Gebäude, Flächen, die benötigte Technik, die Maschinen und Betriebsvorrichtungen. Bei den Maschinen sollte überlegt werden, ob diese neu angeschafft werden soll bzw. ob eine vernünftige Auslastung erreicht werden kann. Lohnt sich eine eigene Maschine für den vorgesehenen Produktionsumfang oder wird teilweise oder komplett in Lohnarbeit produziert? Mit jeder produzierten Einheit sinken erfahrungsgemäß die Stückkosten. Bei den Flächen ist zu überlegen, ob diese gepachtet, oder gekauft werden sollen. Weitere Informationen werden dazu im Kapitel „3.4 Flächen pachten oder kaufen?“ erläutert.

Die Vermarktung eines Produkts ist der Schlüssel zum Erfolg, daher muss vorab eine Marketing- und Vertriebsstrategie ausgearbeitet werden. Dabei sollten folgende Fragen geklärt werden:

- Wer ist die Zielgruppe?
- Was für einen Bedarf bedient das Produkt / die Dienstleistung?
- Was für einen Nutzen bietet das Produkt / die Dienstleistung?
- Hat das Produkt / die Dienstleistung Alleinstellungsmerkmale?
- Wie wird die Außendarstellung hinsichtlich Designs, Kommunikation und Marke gestaltet?
- Was für eine Produktpalette soll angeboten werden?
- Auf welchen und wie vielen Absatzkanälen soll das Produkt / die Dienstleistung angeboten werden?
- Gibt es Vertriebspartner oder Kooperationen?
- Welche Preisgestaltung soll gewählt werden?
- Wo und wie soll das Produkt im Markt positioniert werden?

Weiterhin ist die Betrachtung des Wettbewerbs wichtig. Dabei sollte die Marktsituation hinsichtlich einer eventuellen Marktsättigung genau geprüft werden. Wird das Geschäftsmodell bereits von mehreren Mitbewerbern in der Umgebung angeboten? Kann das Produkt / die Dienstleitung von der Konkurrenz wirksam abgegrenzt werden?

Außerdem ist zu klären, welche Rechtsform für das Unternehmen gewählt werden soll. Die typischen Rechtsformen sind das Einzelunternehmen, die Personengesellschaft (GbR, KG, OHG) oder die Kapitalgesellschaft (GmbH, AG, eG). Dabei sind Vor- und Nachteile der einzelnen Rechtsformen z.B. hinsichtlich der Haftung, dem Gründungskapital und den Veröffentlichungspflichten zu berücksichtigen.

Abschließend sollte beleuchtet werden welche Risiken das Geschäftsmodell hervorbringen kann. Welche Faktoren könnten das Geschäftsmodell zum Einsturz bringen? Je höher die Wahrscheinlichkeiten, dass diese Faktoren auftreten, desto höher ist das Risiko eines Einsturzes des Geschäftsmodells. Daher sollte vorab die Frage gestellt werden: Ist eine weitere Existenzgründung möglich, falls der erste Versuch scheitert? Gibt es zusätzliche Einkommensströme? Korrelieren diese mit dem geplanten Geschäftsmodell? Wie ist die Einkommenssituation im Falle einer Arbeitsunfähigkeit?

Grundsätzlich macht es Sinn, eine finanzielle Absicherung für Berufsunfähigkeit und Todesfall sicherzustellen. Typische Maßnahmen können z.B. der Abschluss einer Berufsunfähigkeitsversicherung bzw. Risikolebensversicherung sein. Parallel sollte die rechtliche Absicherung für Handlungsunfähigkeit und Todesfall durch Vorsorgevollmacht, Kontovollmachten, Patientenverfügung und erbrechtliche Regelungen wie z.B. Testament getroffen werden. Für die Weiterführung des Betriebes ist das Aufstellen eines Notfallordners zu empfehlen. Weiterhin sollte der allgemeine Versicherungsschutz geprüft und an eine Absicherung für die Rente bzw. die Altersvorsorge gedacht werden.

Überdies bestehen Risiken hinsichtlich Auflagen und Gesetze, die durch politische Vorgaben im Rahmen der wirtschaftlichen Tätigkeit umgesetzt werden müssen. Marktrisiken auf den Absatz- und Zulieferermärkten sowie im Bereich der Finanzierungskosten sind integrale Bestandteile des Unternehmertums.

Durch ein stetiges Controlling, einem Risiko- und einem Liquiditätsmanagement kann einem Managementrisiko vorgebeugt werden. Dabei sollte ebenfalls das Personalrisiko beleuchtet werden. Darüber hinaus bestehen Produktionsrisiken z.B. hinsichtlich der biologischen Leistungen, der Tiergesundheit, des Wetters und technischer Ausfälle.

2. DIE ERSTEN SCHRITTE ZUR BETRIEBSGRÜNDUNG

Wenn Sie eine Existenz in der Landwirtschaft und im Gartenbau gründen wollen, gibt es zu der Frage „Bin ich ein Landwirt?“ aus den verschiedensten Teilbereichen diverse Bemessungsgrenzen. Die Broschüre soll Ihnen dabei helfen, die Teilbereiche kennen zu lernen und Ansprechpartner zu finden.

2.1 Aufgabe der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen

Die Landwirtschaftskammer hat die Aufgabe, die Landwirtschaft und ihre Berufstätigen zu fördern und zu betreuen. In Nordrhein-Westfalen wird diese Aufgabe regional von den Mitarbeitern der Kreisstellen übernommen. Daher sollten Sie zunächst Kontakt mit der Ihnen zugeteilten Kreisstelle aufnehmen. In der hinten beigefügten Tabelle oder über die Webseite (➔ **www.landwirtschaftskammer.de/wegweiser/kreise.htm**) können Sie schnell und einfach die Ihnen zugeteilte Stelle finden.

Der Aufgabenschwerpunkt der Landwirtschaftskammer liegt vor allem in der Beratung der Landwirte in Fragen der Erzeugung und der Vermarktung landwirtschaftlicher Produkte, der betriebswirtschaft-lichen Beratung sowie der sozioökonomischen Beratung. Weiterhin obliegt der Landwirtschaftskammer die Aus- und Fortbildung der Landwirte über ein umfangreiches Fortbildungsprogramm sowie die praktische Berufsausbildung in den landwirtschaftlichen Berufen.

Die Landwirtschaftskammer hat weiterhin die Aufgabe, in rechtlichen Angelegenheiten der Landwirtschaft nach den besonderen gesetzlichen Vorschriften mitzuwirken. Sie ist Ansprechpartner und Bewilligungsbehörde für eine Reihe von Förderprogrammen des Bundes und des Landes Nordrhein-Westfalen. Zusätzlich übernimmt sie hoheitliche Aufgaben im Rahmen europäischer und nationaler Agrarpolitik.

2.2 Wer ist wofür zuständig?

Landwirtschaftskammer:

- Betriebsberatung zur Betriebsorganisation, Produktionstechnik, Bauen, Mechanisierung, Arbeitskräfteeinsatz, Versicherungen, gesamtbetriebliche Strategie, Erschließung neuer Einkommensfelder über die Landservice Beratung etc.
- Anspruch auf Förderungen, wie z.B. den verschiedenen Einkommensstützungen, Ökoregelungen des Bundes, Agrarumweltmaßnahmen, Prämien für die Landwirtschaft in den von der Natur benachteiligten Gebieten, Gasölbeihilfe, Investitionsbeihilfen nach dem Agrarinvestitionsprogramm (AFP), Extensivierung, Ökologischer Landbau u.a.

Sozialversicherungen:

- Anmeldung des Betriebes bei der Berufsgenossenschaft

- Überprüfung der Versicherungspflicht in der Landwirtschaftlichen Krankenkasse und Alterskasse, hierzu Beratungsgespräch mit der zuständigen Kreisbauernschaft oder Kreisverbänden des Rheinischen bzw. Westfälischen Landwirtschaftsverbandes

Finanzamt:

- Anmeldung der Betriebsgründung beim Finanzamt bzw. Ordnungsamt der Gemeinde

Steuerberatung:

- Beratungsgespräch zur steuerlichen Behandlung des Betriebes mit einem landwirtschaftlichen Steuerberater, einer landwirtschaftlichen Buchstelle oder der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen

3. ALLGEMEINE INFORMATIONEN

3.1 Wann betreibe ich Landwirtschaft?

Für den landwirtschaftlichen Unternehmer gelten eine Reihe von gesetzlichen und sonstigen Anforderungen. Die nachfolgenden Hinweise erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit und sind nicht rechtsverbindlich. Soweit Sie Fragen zur Produktion und zur Betriebswirtschaft haben, kann Sie die Beratung der Landwirtschaftskammer direkt unterstützen – für weitere Fragen verweisen wir auf die zuständigen Stellen.

Der Begriff „Landwirtschaft“ sowie die Frage, ob eine Betätigung zur Landwirtschaft gehört, ist an verschiedene Bedingungen geknüpft. Dabei wird der Begriff „Landwirtschaft“ in den verschiedenen Rechtsbereichen unterschiedlich definiert.

Grundsätzlich beschreibt der Begriff „Landwirtschaft“ eine auf Erwerb ausgerichtete, regelmäßige Nutzung des Bodens zur Gewinnung von Nahrungsmitteln und Rohstoffen pflanzlicher und tierischer Natur.

Die Nutzung des Bodens kann sowohl unmittelbar über das Pflanzenwachstum in der Bodenkrume als auch über die Nutzung des Bodens als reiner Standortfaktor, zum Beispiel in Gebäuden und baulichen Anlagen in Gärtnereien, Pilzzuchtanlagen oder Hydrokulturen, erfolgen. Für das Vorliegen von Landwirtschaft gilt also die Erzeugung von Pflanzen und Pflanzenteilen sowie ihrer weiteren Veredlungsprodukte einschließlich der gesamten Nutztierhaltung mit Hilfe der Naturkräfte.

Die Landwirtschaft im Sinne der in diesem Leitfaden angesprochenen Existenzgründung umfasst demnach den Acker- und Pflanzenbau, die Tierzucht einschließlich der Gewinnung sämtlicher tierischer Erzeugnisse, den Garten-, Gemüse-, Obst- und Weinbau, die Forstwirtschaft, die Binnenfischerei und die Imkerei.

3.2 Ausbildungsvoraussetzungen

Für die Gründung eines landwirtschaftlichen Betriebes ist eine entsprechende Ausbildung in einem der landwirtschaftlichen Berufe keine Voraussetzung. Allerdings ist für die erfolgreiche Führung eines landwirtschaftlichen Betriebes eine praktische und theoretische Mindestqualifikation unerlässlich. Neben der Berufsausbildung in den einzelnen landwirtschaftlichen Sparten, besteht die Möglichkeit der Berufsfortbildung über ein umfangreiches Programm der Landwirtschaftskammer.

Für eine Reihe von Fördermaßnahmen, insbesondere der investiven Förderung, werden eine abgeschlossene landwirtschaftliche Berufsausbildung oder zumindest landwirtschaftliche Fähigkeiten vom Richtliniengeber gefordert. Weiterhin bedarf es für Maßnahmen des Pflanzenschutzes einer Sachkundeprüfung. Ansprechpartner sind hier die Kreisstellen der Landwirtschaftskammer.

Fazit: Grundsätzlich kann jeder unter Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben ein landwirtschaftliches Unternehmen gründen. Keiner ist davon ausgeschlossen und es ist nicht zwingend erforderlich, landwirtschaftlich ausgebildet zu sein.

3.3 Was ist ein landwirtschaftlicher Betrieb?

Von einem landwirtschaftlichen Betrieb kann man erst ausgehen, wenn eine Abgrenzung von einer Freizeitbetätigung klar erkennbar ist. Die Betätigung muss eindeutig auf eine Gewinnerzielung ausgerichtet sein. Ein Gewinn muss nicht unbedingt mit der Betriebsgründung einhergehen. Die zu treffenden Maßnahmen müssen sich jedoch mittelfristig amortisieren können. Damit sind insbesondere Baumaßnahmen problematisch, die nicht im Verhältnis zu den erwarteten Einnahmen stehen.

Quereinsteiger, die mit der landwirtschaftlichen Produktion erstmals beginnen möchten, fragen häufig danach, wie sie sich bei der Landwirtschaftskammer registrieren können. Dabei ist der Begriff „landwirtschaftliche Produktion“ nicht eindeutig definiert bzw. unterliegt verschiedenen Auslegungen. Es ist zu berücksichtigen, dass eine landwirtschaftliche Produktion nicht ausschließlich an der Flächengröße festzumachen ist. Die Produktionskapazität und der daraus resultierende langfristige Umsatz bzw. Gewinn sind zur Beurteilung ebenfalls heranzuzie-

hen. Kann langfristig ein entsprechender Gewinn, wie er auch von einem Nebenerwerbs- oder Haupterwerbslandwirt erzielt wird, erwirtschaftet werden? In diesem Kriterium wird man die Abgrenzung zur Hobbylandwirtschaft – insbesondere gegenüber dem Finanzamt - festmachen.

Wie sollten „Quereinsteiger“ vorgehen?

Wenn Quereinsteiger sich ernsthaft (Abgrenzung zur Hobbylandwirtschaft) erstmals niederlassen, sollten sie sich bei ihrer zuständigen **Kreisstelle der Landwirtschaftskammer** eine Unternehmernummer besorgen (Antrag auf Erteilung einer Unternehmernummer). Es sollte vorab geklärt werden, welche Unterlagen dafür benötigt werden.

Unternehmernummer: Die Unternehmernummer ist eine interne personenbezogene Nummer bei der Landwirtschaftskammer. Die Nummer sagt nichts darüber aus, ob der Betrieb tatsächlich schon landwirtschaftlich wirtschaftet. Allein über das Vorliegen einer Unternehmernummer kann keine landwirtschaftliche Produktion nachgewiesen werden. Es kann eventuell abgeleitet werden, dass der Betrieb z.B. Agrarfördermittel beantragt bzw. erhalten hat, z.B. die entkoppelte Prämie und bzw. oder an Agrarumweltmaßahmen teilnimmt. Dann könnte über die Vorlage von Anträgen bzw. Zuwendungsbescheiden belegt werden, dass der Betrieb (Antragsteller) unter der Unternehmernummer „registriert“ ist und Fördermittel beantragt.

Zentrale Invekos-Datenbank Nummer (ZID-Nr.): Für personenbezogene Prämien, Fördermittel oder Fragestellungen erhält der Betrieb von der Landwirtschaftskammer neben der Unternehmernummer auch die ZID-Nummer.

Unternehmernummer und ZID Nummer werden also immer benötigt, wenn eine Förderung beansprucht wird, oder der Betrieb (die Person) an einer besonderen Maßnahme teilnimmt. Dies kann z.B. auch für Waldbewirtschafter (Eigentümer) der Fall sein, wenn sie eine bestimmte Fördermaßnahme in Anspruch nehmen (z.B. Fördermittel für eine Neuanpflanzung). Das kann auch der Fall sein, wenn besondere Förderprogramme aufgelegt werden, z.B. „Unser Dorf soll schöner werden“ oder einer Teilnahme an anderen Wettbewerben.

Registriernummer, erteilt durch die Tierseuchenkasse NRW (siehe auch Kapitel Tierhaltung):

Wer Equiden (Pferde, Esel), Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen, Geflügel (Hühner, Enten, Gänse, Puten, Fasane, Perlhühner, Rebhühner, Tauben, Wachteln) Gehegewild, Kameliden (Kamele, Alpakas, Lamas…) oder Bienen hält und noch nicht bei der Tierseuchenkasse registriert ist, muss sich **unverzüglich bei der Tierseuchenkasse** melden. Die Tierseuchenkasse NRW (Telefon: 0251/28 982-0) vergibt die 15-stellige Registriernummer, z.B. 276 05 5700 32 1234. Die Registriernummer ist keine personenbezogene Nummer, sondern eine standortbezogene Nummer. Die Tierseuchenkasse ist hier für die Adressdatenpflege verantwortlich.

Tierseuchenkasse

Auf Mitteilung zuständiger Fachbehörden vergibt die Tierseuchenkasse ebenfalls die Registriernummer für den Betrieb bzw. das Unternehmen. Das ist z.B. dann der Fall, wenn für einen Viehhändler auf Mitteilung und Prüfung durch das Veterinäramt aufgrund entsprechender Rechtsvorschriften eine Registriernummer erforderlich wird. Gleiches geschieht auch, wenn ein Betrieb organische Nährstoffe abgibt oder aufnimmt. Auf Anweisung der Stabsstelle Düngeverordnung wird von der Tierseuchenkasse die Registriernummer vergeben.

Die ZID-Nummer (personenbezogen), vergeben durch die Landwirtschaftskammer, und die Registriernummer (standortbezogen – Betriebsstätte), vergeben durch die Tierseuchenkasse, sind also zwei verschiedene Nummern.

Fazit: Wenn Quereinsteiger nach einer „Bestätigung – Landwirtschaft“ fragen, sollte man zunächst den Grund der „Bestätigung“ erfragen. Wofür wird die Bestätigung gebraucht? Was möchte der „Quereinsteiger“ machen? Geht es um Förderung, Tierhaltung, Bauen im Außenbereich, …?

3.4 Flächen pachten oder kaufen?

Für die landwirtschaftliche Betätigung ist eine Ausstattung mit ausreichend Fläche erforderlich. Diese kann auf dem Wege der Pachtung und über den Ankauf erfolgen. Pachtverträge können schriftlich oder mündlich abgeschlossen werden. Die Höhe der Pacht wird durch Angebot und Nachfrage bestimmt und ist regional sehr unterschiedlich. Richtwerte für eine angemessene Pacht gibt es nicht.

Demgegenüber werden (unverbindliche) Richtwerte für den Kauf von Flächen von Amts wegen festgesetzt durch die Gutachterausschüsse für Grundstückswerte bei den Kreisverwaltungen bzw. großen kreisfreien Städten. Die Richtwerte geben den im abgelaufenen Jahr durchschnittlich gezahlten Kaufpreis in einer Gemeinde oder in einer Gemarkung wieder. Die aktuellen Informationen zum Immobilienmarkt in NRW sind im Internet unter **www.boris.nrw.de** zu finden.

Pachtverträge wie auch Kaufverträge bei Flächen über 10.000 m² unterliegen der Anzeigepflicht (Pachtverträge) bzw. Genehmigungspflicht (Kaufverträge) durch den Geschäftsführer der Kreisstelle der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragter im Kreise.

3.5 Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen

Wie oben beschrieben hat die Landwirtschaftskammer die Aufgabe, die Landwirtschaft und die in ihr Berufstätigen zu fördern und zu betreuen. Diese Aufgabe nimmt Sie in erster Linie durch die Beratung wahr. Die Landwirtschaftskammer hat weiterhin die Aufgabe, in rechtlichen Angelegenheiten der Landwirtschaft nach den besonderen gesetzlichen Vorschriften mitzuwirken.

Zur berufsständischen Vertretung werden die Gremien der Landwirtschaftskammer gewählt. Wahlberechtigt zur Landwirtschaftskammer sind alle Betriebe, die Landwirtschaft im Sinne des § 3 des Gesetzes über die Errichtung von Landwirtschaftskammern im Lande Nordrhein-Westfalen ausüben: „Landwirtschaft im Sinne dieses Gesetzes umfasst den Acker- und Pflanzenbau, die Tierzucht, den Garten-, Gemüse-, Obst- und Weinbau, die Forstwirtschaft, die Fischerei in den Binnengewässern und die Imkerei“.

Zur Finanzierung der Landwirtschaftskammer wird eine Umlage erhoben. Die Beitragsbemessungs-grundlage für den Umlagebetrag zur Landwirtschaftskammer ist ab 2025 der Grundsteuerwert. Die Hauptversammlung der Landwirtschaftskammer NRW hat den Umlagesatz für das Jahr 2025 von 1,60 € pro 1.000 € Grundsteuerwert (ohne Forst) und den Mindestbetrag von 12 € beschlossen. Die Erhebung der Kammerumlage wird ab Oktober 2025 durch das Landesamt für Finanzen zentral durchgeführt und an die Landwirtschaftskammer abgeführt.

4. SOZIALVERSICHERUNGEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT

Die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) ist bundesweit zuständig. Sie ist eine unmittelbare Körperschaft des öffentlichen Rechts und übernimmt die Aufgaben der:

- landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft (LBG)
- landwirtschaftlichen Alterskasse (LAK)
- landwirtschaftlichen Krankenkasse und Pflegeversicherung (LKK + LPV))

Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG)

Weißensteinstraße 70-72, 34131 Kassel

0561 / 785-0
poststelle@svlfg.de
www.svlfg.de

Im Landesteil Westfalen-Lippe ist der Westfälisch-Lippische Landwirtschaftsverband e.V. in diesem Themengebiet beratend tätig:

Westfälisch-Lippischer Landwirtschaftsverband e.V.

Schorlemerstraße 15, 48143 Münster

Tel.: 0251 / 4175-01
info@wlv.de
www.wlv.de

Im Landesteil Rheinland ist der Rheinische Landwirtschafts-Verband e. V. (RLV) in diesem Themengebiet beratend tätig:

Rheinischer Landwirtschaftsverband e.V.

Rochusstraße 18, 53123 Bonn

0228 / 52006-100
info@rlv.de
www.rlv.de

4.1 Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft (LBG)

www.svlfg.de/berufsgenossenschaft

Die LBG ist die gesetzliche Unfallversicherung für die Landwirtschaft und ein Teilbereich der SVLFG. Bei Arbeits- oder Wegeunfällen oder Berufskrankheiten übernimmt sie die Haftung des Arbeitgebers, der auf diese Weise von Schadenersatzansprüchen entbunden ist.

Es besteht eine gesetzliche Pflichtmitgliedschaft für alle land- und forstwirtschaftlichen Unternehmer mit oder ohne Bodenbewirtschaftung. Auch Hobby- und Kleinstbetriebe sind betroffen. Der Abschluss einer privaten Unfall- oder Haftpflichtversicherung ersetzen die LBG nicht.

Unternehmen bis zu einer Größe von 0,25 ha können sich von der Versicherungspflicht befreien lassen, soweit sie keine Sonderkulturen betreiben. Ausgenommen von der Versicherungspflicht sind Haus- und Ziergärten sowie andere Kleingärten, deren Erzeugnisse dem Eigenbedarf dienen und nicht regelmäßig mit besonderen Arbeitskräften bewirtschaftet werden.

Die Aufnahme einer Tätigkeit als Unternehmer der Land- oder Forstwirtschaft ist innerhalb einer Woche der zuständigen LBG über einen ausgefüllten Betriebsfragebogen zu melden. Änderungen, die die Beitragshöhe beeinflussen, sind innerhalb von 4 Wochen schriftlich mitzuteilen.

Versicherter Personenkreis: Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf alle Personen, die für das Unternehmen tätig werden: Unternehmer, der mitarbeitende Ehegatte, alle anderen mitarbeitenden Familienangehörige, Arbeitnehmer einschließlich Saisonarbeitskräfte und Auszubildende. Mit zum landwirtschaftlichen Unternehmen gehört der Haushalt, wenn er dem Unternehmen wesentlich dient. Arbeitsunfälle sind innerhalb von drei Tagen der LBG schriftlich anzuzeigen, schwere und tödliche Unfälle sogar sofort.

Die Beiträge werden nach dem Umlageprinzip erhoben und dienen der nachträglichen Deckung des tatsächlichen Bedarfs. Dabei müssen die im Laufe eines Jahres entstandenen Ausgaben für Präventionsmaßnahmen, Entschädigung bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten, Rehabilitation sowie Verwaltungskosten im Folgejahr durch die Beiträge finanziert werden. Die Beitragshöhe setz sich aus einem Grundbeitrag und einem risikoorientierten Anteil zusammen, der sich nach dem jeweiligen Produktionsverfahren (z.B. Schweinehaltung) richtet. Um die laufende Finanzierung sicherzustellen, wird ein Teil der Beiträge im Vorschussverfahren erhoben. Die individuelle Beitragshöhe lässt sich mithilfe eines Beitragsrechners auf der Webseite der SVLFG ermitteln (➔ **www.svlfg.de**).

Mit der Anmeldung bei der LBG wird automatisch geprüft, ob auch eine Versicherungspflicht in den weiteren landwirtschaftlichen Sozialversicherungskassen, wie der Landwirtschaftlichen Alterskasse sowie der Landwirtschaftlichen Kranken- und Pflegekasse besteht. Ist dies der Fall, werden die erforderlichen Informationen direkt an die zuständigen Stellen weitergeleitet.

Wenn es um die Zugehörigkeit zu diesen Versicherungen geht, gilt es umgehend zu handeln. Viele Gestaltungs- und Befreiungsmöglichkeiten bestehen oft nur innerhalb gesetzlich vorgegebener Fristen.

4.2 Landwirtschaftliche Alterskasse (LAK)

➔ **www.svlfg.de/alterskasse**

Die LAK ist als Teil der SVLFG zuständig für die Alterssicherung land- und forstwirtschaftlicher Unternehmer. Die von der Alterskasse festgesetzte

Mindestgrößenbeschluss der landwirtschaftlichen Alterskasse:

Produktionsverfahren	Mindestgrößen bemessen nach Arbeitsbedarf in ha/AT
Landwirtschaft einschl. Grünland (ohne Hof- und Gebäudeflächen, ohne Hausgarten)	8,00 ha
Almen, Alpen, Hutungen, nicht umzäunte oder mobil umzäunte Schaf- und Ziegenweiden, Deich- und Hallignutzungen	16,00 ha
Forstwirtschaft	75,00 ha
Spezialkulturen	2,20 ha
Weihnachts-/Christbaumkulturen	2,50 ha
Weinbau	2,00 ha
Rebschulen	0,50 ha
Gärtnerischer Anbau:	
Unterglas heizbar: Blumen/Zierpflanzen/Baumschulen	0,03 ha
Unterglas heizbar: Gemüse/Obst	0,05 ha
Unterglas nicht heizbar: Blumen/Zierpflanzen/Baumschule	0,05 ha
Unterglas nicht heizbar: Gemüse/Obst	0,08 ha
Freiland Blumen/Zierpflanzen	0,25 ha
Baumschulen	0,30 ha
Pilzzucht	0,03 ha
Teichwirtschaft und Fischzucht:	
Forellen	120 AT
Karpfen und andere Fischarten	10 ha Teichfläche
Fischzuchtbetriebe und Binnenfischerei	120 AT
Imkerei	100 Bienenvölker
Wanderschäferei	240 Großtiere

Mindestgröße eines Produktionsverfahrens bestimmt, ab wann eine Pflichtversicherung besteht. Versicherungspflicht besteht dabei auch für Unternehmen aus dem Garten- und Weinbau sowie der Fischzucht und Teichwirtschaft, Binnenfischerei, Imkerei und Wanderschäferei.

Bei Gemischtunternehmen werden alle Unternehmensteile prozentual bewertet. Wenn durch die Zusammenrechnung 100 % erreicht werden, besteht Versicherungspflicht.

Unternehmer ist derjenige, auf dessen Rechnung das Unternehmen bewirtschaftet wird (z.B. auch der Pächter oder Nießbraucher).

Bei einer ausschließlich als Hobby betriebenen Landwirtschaft besteht trotz Erreichen der Mindestgröße keine Versicherungspflicht in der LAK. Der Nachweis einer solchen Hobbylandwirtschaft ist jedoch in der Praxis schwierig. Die Inanspruchnahme von staatlichen Fördermitteln, beispielsweise der Betriebsprämie, schließt die Einstufung als Hobbylandwirtschaft in der Regel aus.

Für Einsteiger empfiehlt es sich daher, frühzeitig zu prüfen, wie der eigene Betrieb eingestuft wird.

Versicherungspflicht besteht für:

- Unternehmer mit einem Betrieb über der Mindestgröße
- Dessen Ehegatten, unabhängig von einer Mitarbeit im Betrieb oder einer Beteiligung an Gewinn und Verlust. Eine Heirat nach Beginn der Bewirtschaftung, muss der LAK gemeldet zeitnah werden.
- Mitarbeitende Familienangehörige vom 18. Lebensjahr bis zur Regelaltersgrenze.

Eine Befreiung von der Versicherungspflicht in der LAK ist auf Antrag möglich bei:

- Bezug von Erwerbs- oder Erwerbsersatzeinkommen von mehr als 7.236 € je Jahr / 603 € je Monat in 2026 (Geringfügigkeitsgrenze). Einkünfte aus Vermietung u. Verpachtung und Kapitalvermögen bleiben dabei unberücksichtigt.
- Bezug von Bürgergeld, wenn im letzten Monat vor Leistungsbezug keine Versicherung in der LAK bestand
- Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung wegen
- Kindererziehung
- Pflege eines Pflegebedürftigen (mind. 10h/Woche)
- Ableistung von Wehr- oder Zivildienst
- Fehlender Möglichkeit die erforderliche 15-jährige Wartezeit für eine Regelaltersrente der Alterskasse bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze zu erfüllen.

Fällt der Befreiungsgrund weg, tritt sofort die Versicherungspflicht wieder ein.

Die Beiträge sind einkommensunabhängig und werden jährlich angepasst. Im Jahr 2026 beträgt der Beitrag 325 €/Monat für Unternehmer sowie deren Ehegatten, die Hälfte des Beitrages (162,50 €) für mitarbeitende Familienangehörige.

Die Rente aus der LAK stellt eine grundlegende Basisabsicherung im Alter dar, reicht jedoch in der Regel nicht aus, um den Lebensunterhalt allein zu sichern. Die Rentenhöhe bemisst sich ausschließlich nach der Anzahl der gezahlten Beitragsjahre und – anders als in der gesetzlichen Rentenversicherung – nicht nach dem erzielten Einkommen. Der aktuelle Rentenwert beträgt seit dem 01.07.2025 (Wert ändert sich zum 1.07 eines Jahres) 18,83 € pro Monat und Beitragsjahr. Um die finanzielle Sicherheit im Alter zu gewährleisten, ist eine zusätzliche private Vorsorge dringend zu empfehlen.

Bei einem niedrigen Gesamtjahreseinkommen kann auf Antrag ein Beitragszuschuss gewährt werden. Der maximale Zuschuss 2026 liegt bei 195 € monatlich. Die Einkommensgrenze 2026 beträgt 28.476 € für Alleinstehende bzw. 56.952 € für Verheiratete. Ausgehend vom Höchstzuschuss sinkt der Beitragszuschuss linear mit steigendem Einkommen bis die Einkommensgrenze für den Zuschussanspruch erreicht ist. Der Zuschuss reduziert die Beitragsbelastung um bis zu 60%.

Wird ein Zuschuss gewährt, ist ein neuer Einkommensteuerbescheid innerhalb von zwei Monaten nach seiner Ausfertigung der LAK vorzulegen.

Es besteht eine Meldepflicht zur Alterskasse. Mit der Anmeldung des Unternehmens bei der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft erfolgt automatisch die Weitermeldung an die LAK, sofern das Unternehmen die Mindestgröße erreicht.

4.3 Landwirtschaftliche Kranken- und Pflegekasse (LKK, LPK)

www.svlfg.de/krankenkasse
www.svlfg.de/pflegekasse

Die LKK ist eine berufsständische Krankenversicherung für die Landwirtschaft und fällt deshalb nicht unter das allgemeine Kassenwahlrecht.

Versicherungspflicht zur LKK besteht:

- grundsätzlich für die Unternehmer, die auch bei der Alterskasse pflichtversichert sind (Mindestgröße, Bodenbewirtschaftung)
- Hauptberuflich mitarbeitende Familienangehörige (ab dem 15. Lebensjahr)
- Auszubildende im elterlichen Betrieb
- Rentenantragsteller und -bezieher einer Rente aus der LAK

Zur Prüfung der Beitragspflicht in der Renten- und Arbeitslosenversicherung und bei Fragen grundsätzlicher Art sollten sich die Landwirte mit den Beratungsstellen der LKK in Verbindung setzen.

Kleinunternehmerregelung: Betriebe mit 50-100% der Mindestgröße (4-8ha) können versichert werden, wenn das außerlandwirtschaftliche Erwerbseinkommen die gesetzlich festgelegte Einkom-mensgrenze von 1.977,50 €/Monat bzw. 23.730 € im Jahr nicht übersteigt (Werte für 2026). Zum außerlandwirtschaftlichen Einkommen zählen Einkommen aus selbständiger Tätigkeit oder aus Gewerbebetrieb. Pachteinnahmen aus Land- und Forstwirtschaft bleiben außen vor.

Ehegatten und Kinder des Unternehmers, die nicht hauptberuflich mitarbeiten, sind im Rahmen der Familienversicherung beitragsfrei mitversichert. Die Familienversicherung ist jedoch an Einkommen und Alter gebunden.

Besteht aufgrund einer außerlandwirtschaftlichen Tätigkeit eine Versicherungspflicht bei einer anderen gesetzlichen Krankenkasse, so kommt die Versicherung bei der LKK nicht in Frage. Bei Nebenerwerbslandwirten wird immer im Einzelnen von der LKK geprüft, ob eine Versicherungspflicht in der LKK vorliegt.

Versicherungsfreiheit besteht auch, wenn neben der Landwirtschaft eine weitere selbständige Erwerbstätigkeit ausgeübt wird und diese den Hauptberuf darstellt – also sowohl vom zeitlichen Umfang als auch von der wirtschaftlichen Bedeutung diese der Landwirtschaft deutlich überwiegt.

Eine Befreiung von der Versicherungspflicht in der LKK ist nur in gesetzlich genau geregelten Ausnahmefällen möglich. Eine Befreiung setzt dringend voraus, dass ein anderweitiger Anspruch auf Absicherung im Krankheitsfall besteht (z.B. private Krankenversicherung). Der Antrag auf Befreiung muss innerhalb von 3 Monaten nach Beginn der Versicherungspflicht (Betriebsgründung bzw. Betriebsübernahme) gestellt werden. Achtung: Die Befreiung ist unwiderruflich. Eine vorherige Beratung wird dringend empfohlen.

Es besteht eine Meldepflicht zur Landwirtschaftlichen Krankenkasse. Mit der Anmeldung des Unternehmens bei der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft erfolgt automatisch die Weitermeldung an die LKK, sofern das Unternehmen die Mindestgröße erreicht.

In der allgemeinen Krankenversicherung richtet sich der Beitrag meist prozentual nach dem Einkommen (z.B. dem Arbeitsentgelt). Bei pflichtversicherten Unternehmern wird der Beitrag hingegen nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Betriebes bemessen. Grundlage ist seit 2025 das sog. Standardeinkommen. Dabei wird für die unterschiedlichen Produktionszweige ein Standardeinkommenswert auf Landkreisebene ermittelt (Dreijahresmittelwert, in der Forstwirtschaft Zehnjahresmittelwert).

Es gibt 20 Beitragsklassen mit einer Beitragsspanne (2026) von 147 € bis 886 €/Monat.

Für mitarbeitende Familienangehörige ab 18 Jahren ist die Hälfte des Unternehmerbeitrages zu zahlen, für 15-18-jährige, 25%. Dieser Prozentsatz gilt auch für Auszubildende im elterlichen Betrieb. Diese Beiträge trägt der Unternehmer.

Nähere Informationen incl. eines Beitragsrechners finden Sie unter www.svlfg.de unter der Kategorie „Versicherung Beitrag“.

www.svlfg.de

Der Beitrag zur Landwirtschaftlichen Pflegeversicherung (LPV) wird für landwirtschaftliche Unternehmer und mitarbeitende Familienangehörige in Form eines Zuschlages auf den Krankenversicherungsbeitrag erhoben und jährlich neu berechnet. Für mitarbeitende Familienmitglieder ist wie bei der Krankenkasse jeweils die Hälfte des Unternehmerbeitrages zu zahlen.

5. FINANZAMT

5.1 Anmeldung gemäß § 138 Abgabenordnung (AO)

Die Anmeldung eines neu gegründeten land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes beim Finanzamt erfolgt, indem eine **Gewinnabsicht** besteht und durch Abgabe eines ausgefüllten Fragebogens zur steuerlichen Erfassung. Kauf-/Pachtverträge sind beizufügen. Hierauf wird dem anmeldenden Betrieb eine Steuernummer mitgeteilt, unter der er seine Einkommensteuererklärung abzugeben hat. Außerdem benötigt er die Steuernummer für die Erstellung von Rechnungen.

Die Formulare für die steuerliche Erfassung sind beim Finanzamt oder im Internet unter www.amtsvordrucke.de, bei den landwirtschaftlichen Buchstellen und bei Steuerberatern erhältlich. Die Einschaltung einer landwirtschaftlichen Buchstelle oder eines sonstigen Steuerbüros sollte erwogen werden.

www.amtsvordrucke.de

Die Anzeigepflicht dient in erster Linie der steuerlichen Erfassung. Für landwirtschaftliche Grundstücke fallen als feste Abgaben **Grundsteuer** (Erhebung durch die Gemeinde mit dem Bescheid zu den Grundbesitzabgaben) und die **Umlage zur Landwirtschaftskammer** an.

5.2 Grundsteuerwert

Für inländischen Grundbesitz (Grundstücke, Betriebsgrundstücke, land- und forstwirtschaftliches Vermögen) werden Grundsteuerwerte festgestellt. Sie dienen als Grundlage für eine gleichmäßige und gerechte Besteuerung. Der Grundsteuerwert ist eine rein steuerliche Messgröße und nicht mit dem Verkehrswert gleichzusetzen, sondern liegt in der Regel weit darunter.

Das Finanzamt holt vom Betriebsgründer die zur Feststellung des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens (Eigentum) erforderlichen Angaben ein und legt den Grundsteuerwert fest. Nach dem Grundsteuerwert, der mit Bescheid bekanntgegeben wird, bemessen sich steuerliche und nicht steuerliche Größen. Bei der Übernahme eines bestehenden landwirtschaftlichen Betriebes wird der Grundsteuerwert übernommen. Beim Erwerb einzelner landwirtschaftlicher Grundstücke aus einem Grundbesitz heraus wird für diesen Teilbesitz vom Finanzamt ein eigener Grundsteuerwert festgestellt.

Fazit: Der Grundsteuerwert ist u.a. wichtig als Bemessungsgrundlage für **Grundsteuer**, Beitrag zum **Wasser- und Bodenverband**, Kriterium zur Abgrenzung der Gewinnermittlungsarten (**Einkommensteuer**) und Grundlage für die Erbauseinandersetzung (**Abfindung**) in Bundesländern mit nordwest-deutscher **Höfeordnung**.

5.3 Einkommensbesteuerung

Gemäß § 2 Einkommensteuergesetz (EStG) unterliegen folgende Einkünfte der Besteuerung:

- Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft (§13 EStG)
- Einkünfte aus Gewerbebetrieb (§15 EStG)
- Einkünfte aus selbständiger Arbeit (§18 EStG)
- Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit (§19 EStG)
- Einkünfte aus Kapitalvermögen (§20 EStG)
- Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung (§ 21 EStG)
- sonstige Einkünfte (§22 EStG)

Für die Einkommensbesteuerung in der Land- und Forstwirtschaft wird der Gewinn über ein Wirtschaftsjahr (i.d.R. 01.07. bis 30.06.) ermittelt und anschließend auf die beiden Kalenderjahre aufgeteilt. In Ausnahmefällen wird das Kalenderjahr als Wirtschaftsjahr verwendet. Nach der ersten **Gewinnermittlung** muss dem Finanzamt der Gewinn des landwirtschaftlichen Betriebes mitgeteilt werden.

Folgende Punkte sind bei einer Existenzgründung in der Landwirtschaft zu beachten:

a. **Buchführungspflicht für Landwirte gemäß § 4 Abs. 1 EStG** beginnt, geregelt in §141 AO, wenn einer der nachfolgenden Grenzen überschritten wird:
   - Umsatz beträgt mehr als 800.000 € im KJ oder
   - Gewinn aus LuF im KJ beträgt mehr als 80.000 € oder
   - Gewinn aus Gewerbebetrieb im WJ beträgt mehr als 80.000 €.

Die Buchführungspflicht geht auf denjenigen über, der den Betrieb im Ganzen zur Bewirtschaftung als Eigentümer oder Nutzungsberechtigter übernimmt.

Die Gewinnermittlung erfolgt durch Betriebsvermögensvergleich zu Beginn und zum Ende eines

jeden Wirtschaftsjahres, in der Regel zum 30. Juni. Hierzu ist eine Vermögensbilanz mit sämtlichen Aktiva und Passiva aufzustellen. Die Geschäftsvorgänge müssen zeitnah und geordnet, bare Vorgänge täglich aufgezeichnet werden. Der Betriebsvermögensvergleich, vermehrt um den Wert der Entnahmen und vermindert um den Wert der Einlage ergibt den Gewinn des Unternehmens. Buchführung und Bilanz bilden den Beweis für die Richtigkeit der ausgewiesenen Ergebnisse, die der Steuererklärung zugrunde zu legen sind. Der Stand des Betriebsvermögens muss sich aus dem Buchführungswerk jederzeit ohne große Schwierigkeiten feststellen lassen.

b. Gewinnermittlung nach Durchschnittssätzen (§ 13 a EStG) erfolgt, falls

- die selbst bewirtschaftete landwirtschaftliche Fläche ohne Sondernutzungen 20 ha nicht übersteigt, Forst 50 ha
- der Tierbestand nicht über 50 Vieheinheiten liegt und
- die selbst bewirtschafteten Flächen der Sondernutzungen, die in §13a Anlage 1a EStG genannten Grenzen nicht überschreiten.

Für kleinere landwirtschaftliche Betriebe gibt es die Möglichkeit der vereinfachten Gewinnermittlung nach Durchschnittsätzen. Hierbei wird ein pauschaler Gewinn je Hektar unterstellt, ohne die Einnahmen und Ausgaben des Betriebes weiter zu spezifizieren. Lediglich Pachteinnahmen- und – ausgaben werden betriebsindividuell angesetzt. Schuldzinsen können nicht abgesetzt werden. Investitionsabzugsbeträge und Sonderabschreibungen finden keine Anwendung. Für Sondernutzungen wie Obst, Gemüse, Hopfen, Spargel, Weihnachtsbaumkulturen, Baumschulen Imkerei u. a. gelten bestimmte Grenzen bzw. Vorgaben.

Die Anwendung der Durchschnittssätze erleichtert den Aufwand für die Gewinnermittlung erheblich. Allerdings führt sie immer zu einem positiven Ergebnis, auch wenn tatsächlich einmal Verluste gemacht worden sind. Das könnte insbesondere in der Startphase des Unternehmens von Nachteil sein, wenn investive Ausgaben beispielsweise in Gebäude, Maschinen, Anpflanzungen zum Tragen kommen. Hier wäre eventuell eine Gewinnermittlung nach den tatsächlichen Verhältnissen günstiger, da Verlustvorträge möglich sind.

c. Einnahme Überschussrechnung gemäß § 4 Absatz 3 EStG erfolgt, wenn die Grenzen zur Gewinnermittlung nach Durchschnittssätzen überschritten werden und die gesetzlichen Grenzen zur Buchführungspflicht nicht erreicht werden. Die Mitteilung erfolgt durch das Finanzamt.

Hierbei wird der Gewinn nach dem Überschuss der Betriebseinnahmen über die Betriebsausgaben ermittelt. Einnahmen und Ausgaben werden also miteinander verrechnet. Man spricht auch von vereinfachter Buchführung, da keine Bilanz erstellt werden muss. Diese Gewinnermittlungsart kann freiwillig gewählt werden, auch wenn man die Grenzen nach § 13 a EStG noch einhält. Bei Überschreitung der Grenzen nach § 141 AO ist jedoch die Bilanzierung zwingend vorgeschrieben (siehe Punkt a).

Die Einnahme-Überschussrechnung bringt im Allgemeinen gegenüber der beschriebenen Bilanzierung einen geringeren Aufwand für die Aufzeichnung der Geschäftsvorgänge. Sie kann vom Landwirt selbst durchgeführt werden. Hierzu werden die Betriebseinnahmen einschließlich der Naturalentnahmen und die Betriebsausgaben einschließlich der Abschreibung auf Gebäude und Maschinen gegenübergestellt. Die entsprechenden Belege sind geordnet aufzubewahren. Der ermittelte Gewinn ist zusammen mit anderen zu versteuernden Einkommen in die Steuererklärung aufzunehmen. Gerade bei Betriebsgründungen sollte der Rat eines Steuerberaters in Anspruch genommen werden.

d. Gewinnschätzung durch das Finanzamt **(§ 162 AO)** erfolgt, wenn der Pflicht zur Buchführung oder Überschussrechnung nicht nachgekommen wird und auch nicht § 13 a EStG zutrifft Die Gewinnschätzung kann ein Nachteil sein, da das Finanzamt den Gewinn i.d.R. deutlich höher schätzt als bei expliziter Gewinnermittlung. Gleichzeitig können trotz Gewinnschätzung die Buchführungsunterlagen nachgefordert werden.

5.4 Umsatzbesteuerung

Landwirte unterliegen grundsätzlich der Durchschnittssatzbesteuerung (Pauschalierung). Das bedeutet, dass Sie die Umsatzsteuer nicht mit dem Finanzamt abrechnen, stattdessen erhalten sie einen pauschalierten Steuersatz von 7,8 % (Stand 2026) für die meisten ihrer Produkte (Forstbetriebe 5,5 %). Optiert der Landwirt zur Regelbesteuerung, ist ab Gründungszeitpunkt die Umsatzsteuer vierteljährlich oder monatlich abzurechnen. Die Umsatzsteuer ist abzuführen und die Vorsteuer kann abgezogen werden. Die Umsatzsteuer ist gewinnneutral für das Unternehmen. Die Regelbesteuerung ist fünf Jahre fortzusetzen. In Abgrenzung zur Pauschalierung gilt hierbei für landwirtschaft-

liche Produkte ein Steuersatz von 7 %. Die Option zur Regelbesteuerung kann interessant sein, wenn außergewöhnliche, umfangreiche umsatzsteuerbelastende Investitionen beabsichtigt werden (Gebäude, Maschinen). Eine betriebsindividuelle steuerliche Betrachtung durch einen Steuerberater ist zu empfehlen.

5.5 Abgrenzung Landwirtschaft – Gewerbe

Zur Abgrenzung der Landwirtschaft vom Gewerbe ist aus ertragsteuerlicher Sicht eine Mindestflächenausstattung im Hinblick auf die Anzahl der Tiere erforderlich (§ 169 BewG bzw. der Anlage 19)

So dürfen

- **für die ersten 20 ha**
  nicht mehr als 10 Vieheinheiten,
- **für die nächsten 10 ha**
  nicht mehr als 7 Vieheinheiten,
- **für die nächsten 20 ha**
  nicht mehr als 6 Vieheinheiten,
- **für die nächsten 50 ha**
  nicht mehr als 3 Vieheinheiten
- **und für die weitere Fläche**
  nicht mehr als 1,5 Vieheinheiten

je Hektar innerhalb eines Wirtschaftsjahres erzeugt oder gehalten werden.

Tiere, die nach dem Durchschnittsbestand zu erfassen sind (Anlagevermögen)	**VE**
Alpakas	0,08
Damtiere	
Damtiere unter 1 Jahr	0,04
Damtiere 1 Jahr und älter	0,08
Geflügel	
Legehennen (einschließlich einer normalen Aufzucht zur Ergänzung des Bestandes)	0,02
Legehennen aus zugekauften Junghennen	0,0183
Zuchtputen, -enten, -gänse	0,04
Kaninchen	
Zucht- und Angorakaninchen	0,025
Lamas	0,1
Pferde	
Pferde unter 3 Jahren und Kleinpferde	0,7
Pferde 3 Jahre und älter	1,1
Rindvieh	
Kälber und Jungvieh unter 1 Jahr (einschließlich Mastkälber, Starterkälber und Fresser)	0,3
Jungvieh 1 bis 2 Jahre alt	0,7
Färsen (älter als 2 Jahre)	1
Masttiere (Mastdauer weniger als 1 Jahr)	1
Kühe (einschließlich Mutter- und Ammenkühe mit den dazugehörigen Saugkälbern)	1
Zuchtbullen, Zugochsen	1,2
Schafe	
Schafe unter 1 Jahr einschließlich Mastlämmer	0,05
Schafe 1 Jahr und älter	0,1
Schweine	
Zuchtschweine (einschließlich Jungzuchtschweine über etwa 90 kg)	0,33
Strauße	
Zuchttiere 14 Monate und älter	0,32
Jungtiere/Masttiere unter 14 Monate	0,25
Ziegen	0,08

Tiere, die nach ihrer Erzeugung (verkaufte und entnommene Tiere) zu erfassen sind (Umlaufvermögen)	
Geflügel	
Jungmasthühner (bis zu 6 Durchgänge je Jahr - schwere Tiere)	0,0017
Jungmasthühner (mehr als 6 Durchgänge je Jahr - leichte Tiere)	0,0013
Junghennen	0,0017
Mastenten	0,0033
Mastenten in der Aufzuchtphase	0,0011
Mastenten in der Mastphase	0,0022
Mastputen aus selbst erzeugten Jungputen	0,0067
Mastputen aus zugekauften Jungputen	0,005
Jungputen (bis etwa 8 Wochen)	0,0017
Mastgänse	0,0067
Kaninchen	
Mastkaninchen	0,0025
Rindvieh	
Masttiere (Mastdauer 1 Jahr und mehr)	1
Schweine	
Leichte Ferkel (bis etwa 12 kg)	0,01
Ferkel (über etwa 12 bis etwa 20 kg)	0,02
Schwere Ferkel und leichte Läufer (über etwa 20 bis etwa 30 kg)	0,04
Läufer (über etwa 30 bis etwa 45 kg)	0,06
Schwere Läufer (über etwa 45 bis etwa 60 kg)	0,08
Mastschweine	0,16
Jungzuchtschweine bis etwa 90 kg	0,12

6. TIERHALTUNG

6.1 Viehverkehrsverordnung

Nach § 26 der Viehverkehrsverordnung (ViehVerkV) Neufassung vom 26.Mai 2020 (BGBl. I, S. 1170) hat, wer Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen, Einhufer, Hühner, Enten, Gänse, Fasane, Perlhühner, Rebhühner, Tauben, Truthühner, Wachteln oder Laufvögel halten will, hat dies der zuständigen Behörde oder einer von dieser beauftragten Stelle vor Beginn der Tätigkeit unter Angabe seines Namens, seiner Anschrift und der Anzahl der im Jahresdurchschnitt voraussichtlich gehaltenen Tiere, ihrer Nutzungsart und ihres Standortes, bezogen auf die jeweilige Tierart, anzuzeigen. Diese sind von der zuständigen Behörde unter Erteilung einer 15-stelligen Registriernummer in einem Register zu erfassen. Für Schweine, Schafe und Ziegen sind jährliche Bestandsmeldungen vorzunehmen.

Ebenfalls mit Registriernummern zu erfassen sind alle Sammelstellen, Viehhandelsbetriebe, Transportunternehmen, Schlachtbetriebe, Zerlegebetriebe und Etikettierbetriebe. Die Registriernummer wird von der Tierseuchenkasse vergeben.

Nach Vorgabe des Ministeriums für Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen erhalten tierhaltende und nichttierhaltende landwirtschaftliche Betriebe eine Registriernummer, ebenso wie Veterinärämter, Landesbehörden und Organisationen mit landwirtschaftlichem und verbraucherschutzrelevantem Hintergrund.

Aufbau der Registriernummer:
Beispiel 276 05 766 044 9999

276 = Deutschland - Ersatz für DE
05 = Bundesland - hier NRW
766 = Regierungsbezirk
(7) - hier Detmold und Kreis (66) - hier Lippe
044 = Gemeinde, Stadt - hier Stadt Lemgo
9999 = Kennnummer des Betriebes

6.2 Herkunftssicherungs- und Informationssystem für Tiere

Zur Kennzeichnung und Registrierung von Rindern, Schweinen, Equiden, Ziegen und Schafen gibt es eine zentrale Datenbank des Herkunftssicherungs- und Informationssystems für Tiere (HIT-Datenbank; www.hi-tier.de). Sie dient u.a. der Tierseuchenbekämpfung und auch die Tierarzneimitteldatenbank ist hier zu finden. Mit der Umsetzung von Teilbereichen ist in Nordrhein-Westfalen die Tierseuchenkasse beauftragt.

www.hi-tier.de

6.3 Tierseuchenkasse

Tierhalter, welche Equiden (Pferde, Esel), Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen, Geflügel (Hühner, Enten, Gänse, Puten, Fasane, Perlhühner, Rebhühner, Tauben, Wachteln), Gehegewild, Kameliden (Kamele, Alpakas, Lamas...) oder Bienen halten und noch nicht bei der Tierseuchenkasse NRW registriert sind, müssen sich unverzüglich (innerhalb 2 Wochen) bei der Tierseuchenkasse NRW melden.

Tierseuchenkasse NRW

Nevinghoff 6, 48147 Münster

0251/28982-0
www.tierseuchenkasse.nrw.de

Die Tierseuchenkasse ist eine gesetzliche Einrichtung nach dem Tierseuchengesetz. Sie entschädigt Tierverluste durch Tierseuchen oder seuchenähnliche Erkrankungen und erstattet Kosten von deren Bekämpfung. Die Tierseuchenkasse NRW erfasst die Tierhaltung und vergibt eine

15-stellige Registriernummer. Die Meldepflicht ergibt sich aus dem Tiergesundheitsgesetz (§ 20) und den entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften. Es ist unerheblich, zu welchem Zweck (gewerbliche Tierhaltung, landwirtschaftliche Nutztierhaltung, Pensionstierhaltung, Reitställe oder auch Hobbyhaltung) oder in welcher Stückzahl die Tiere gehalten werden. Maßgeblich ist allein die Tatsache der Haltung mindestens eines Tieres einer der oben genannten Tierarten am Stichtag bzw. Jahreshöchstbesatz. Der Beitrag wird jährlich festgelegt und bemisst sich pro Tier und Kalenderjahr. Die Beitragshöhe richtet sich nach der Tierart und dem Seuchenstatus der jeweiligen Tiere.

6.4 Veterinäramt

Das Veterinäramt ist für das Veterinärwesen in Landkreisen und kreisfreien Städten zuständig und beschäftigt sich dort mit dem Tierschutz, der Lebensmittelüberwachung und Schlachttier- und Fleischuntersuchung. Zum Schutz gegen Verschleppung von Tierseuchen sind bestimmte Tierhaltungen dem Veterinäramt, gemäß Viehverkehrsverordnung - ViehVerkV anzuzeigen. Nach der Bienenseuchen-Verordnung (BienSeuchV § 1a) haben Bienenhalter dies spätestens bei Beginn der Tätigkeit der zuständigen Behörde unter Angabe der Anzahl der Bienenvölker und ihres Standortes anzuzeigen. Die Meldung beim Amt für Gesundheit, Veterinär- und Lebensmittelüberwachung ersetzt nicht die Meldung bei der Tierseuchenkasse.

6.5 Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit

Die europäische Basisverordnung zur Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit gilt unmittelbar und bedarf keiner nationalen Umsetzung. Sie wird unter anderem konkretisiert durch bestimmte Verordnungen zur Lebensmittelhygiene sowie zur Futtermittelhygiene. Diese Verordnungen weisen **jedem Landwirt** als Lebensmittel- bzw. Futtermittelunternehmer die Verantwortung für die Erzeugung und das Inverkehrbringen sicherer Lebens- und Futtermittel zu. Die Anwendung der guten landwirtschaftlichen Praxis unter Beachtung der allgemeinen Hygienegrundsätze (Schutz vor Kontamination, angemessene Sauberkeit) führt im Allgemeinen zu sicheren Lebensmitteln. Fehlerhafte Produktionsmethoden (zum Beispiel Überdosierung von Pflanzenschutzmitteln oder Anwendung von verschreibungspflichtigen Tierarzneimitteln ohne tierärztliche Verschreibung/Behandlungsanweisung) sowie individuelle Situationen (zum Beispiel besondere Bodenbelastungen oder besondere Emissionsquellen, Krankheitsausbrüche im Bestand) können aber dazu führen, dass die produzierten Lebensmittel nicht mehr sicher sind.

Landwirte als **Lebensmittelunternehmer** müssen auf allen Produktions-, Verarbeitungs- und Vertriebsstufen in den ihrer Kontrolle unterstehenden Unternehmen dafür sorgen, dass die Lebensmittel die Anforderungen des Lebensmittelrechts erfüllen und die Einhaltung dieser Anforderungen überprüfen. Relevant sind die lebensmittelrechtlichen Bestimmungen, die für die Primärproduktion gelten. Lebensmittel, die nicht sicher sind, dürfen nicht in Verkehr gebracht werden. Der Betriebsinhaber muss deshalb auch prüfen, ob die Lebensmittelsicherheit gewährleistet ist, wenn ihm Tatsachen bekannt werden, die die Sicherheit der von ihm produzierten Lebensmittel nachteilig beeinflussen könnten. Dieses könnte beispielsweise bei einer Kontamination mit Fremdstoffen oder Pflanzenschutzmitteln erfolgen. Von besonderer Bedeutung ist hierbei die Beachtung von Wartezeiten sowie von Verwendungsverboten bzw. -einschränkungen. Landwirte als Lebensmittelunternehmer haben deshalb die Rückverfolgbarkeit der Lebensmittel und der der Lebensmittelgewinnung dienenden Tiere sicher zu stellen. Besondere Anforderungen ergeben sich bei der Erzeugung von Milch und Eiern. Die Registrierung als Lebensmittelunternehmer erfolgt über die Lebensmittelüberwachungsämter bzw. Veterinärbehörden.

Landwirte als **Futtermittelunternehmer** müssen auf allen Produktions-, Verarbeitungs- und Vertriebsstufen in den von ihnen zu kontrollierenden Unternehmen dafür sorgen, dass die Futtermittel die Anforderungen des Futtermittelrechts erfüllen, die für ihre Tätigkeit gelten und die Einhaltung der Anforderungen überprüfen. So müssen beispielsweise Futtermittel getrennt von Chemikalien und anderen in der Tierernährung verbotenen Erzeugnissen gelagert werden. Bei der

Primärproduktion von Futtermitteln sind durch den Betriebsinhaber bestimmte Dokumentationspflichten zu erfüllen. Nach der Futtermittelhygieneverordnung ist jeder tierhaltende Betrieb verpflichtet, sich beim zuständigen Veterinäramt registrieren zu lassen. Betriebe, die nicht Landwirte sind, machen dieses beim Landesamt für Verbraucherschutz und Ernährung NRW (LAVE) als zuständige Behörde.

6.6 Tierarzneimittel-Datenbank (TAM)

Es gilt eine Mittteilungspflicht in der Tierarzneimittel-Datenbank für Tierhalter, die im Durchschnitt eines Kalenderhalbjahres mehr als

- 25 zugekaufte Kälber < 12 Monate
- 25 Milchrinder
- 85 Zuchtschweine
- 250 Ferkel bis einschließlich 30kg
- 250 Mastschweine über 30kg
- 4.000 Legehennen
- 1.000 Junghennen
- 10.000 Masthühner und/oder
- 1.000 Mastputen halten.

Dabei müssen halbjährlich alle Zu- und Abgänge, sowie der Tierbestand an die TAM gemeldet werden. Die Tierärzte sind verpflichtet alle Antibiotika-Behandlungen bei Rindern, Schweinen, Hühnern und Puten unter Angabe der Registriernummer des Tierhalters zu melden.

Für den Zugang zur Tierarzneimittel-Datenbank die Registriernummer und die HI-Tier-PIN benötigt. Nähere Informationen finden Sie unter:

➲ **www.landwirtschaftskammer.de/landwirtschaft/tierseuchenkasse/aktuelles/tam-datenbank.htm**

6.7 Weitere gesetzliche Bestimmungen

Bei der Haltung von Tieren sind weitere gesetzliche Vorschriften einzuhalten. Die erforderliche Sachkunde für die Besamung von Sauen, das Ferkelkastrieren und das Nottöten von Schweinen ist

nachzuweisen. Neben übergeordneten Gesetzen wurden in Verbindung mit dem Tierschutzgesetz (TierSchG) verschiedene Tierschutz- und Tierhaltungsverordnungen erlassen. Dazu gehören unter anderem die „Verordnung zum Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere und anderer zur Erzeugung tierischer Produkte gehaltener Tiere bei ihrer Haltung (TierSchNutztV)“ und die „Verordnung zum Schutz von Tieren beim Transport und zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 des Rates (TierSchTrV)“.

Alle speziell den Tierschutz und die Tierhaltung betreffenden Gesetze können im Internet auf einer Seite des Bundesministeriums der Justiz www.gesetze-im-internet.de/Teilliste_T.html eingesehen werden.

www.gesetze-im-internet.de/Teilliste_T.html

7. PFLANZENBAU

Im Pflanzenbau sind insbesondere in Hinblick auf den Einsatz von Pflanzenschutz- und Düngemittel umfangreiche Gesetze und Verordnungen einzuhalten. Einen guten Überblick und weitere Ratschläge zum Pflanzenbau finden Sie in dem jährlich erscheinenden Ratgeber Pflanzenbau und Pflanzenschutz der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen:

Pflanzenschutzdienst

Gartenstraße 11, 50765 Köln-Auweiler

0221 5340-401
pflanzenschutzdienst@lwk.nrw.de

7.1 Pflanzenschutz

Die **Anwendung von Pflanzenschutzmitteln** ist im Pflanzenschutzgesetz (PflSchG) geregelt. Sie beziehen sich unter anderem auf die Durchführung von Pflanzenschutzmaßnahmen sowie auf die Anforderungen an die hierbei tätigen Personen.

So ist für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln ein so genannter Sachkundenachweis erforderlich (Pflanzenschutz- Sachkundeverordnung). Als Nachweis gilt eine abgeschlossene Berufsausbildung in einem der landwirtschaftlichen Berufe oder zumindest die erfolgreiche Belegung eines entsprechenden Fortbildungskurses.

Dazu werden von der Landwirtschaftskammer entsprechende Lehrgänge angeboten. Inhalte des Sachkundelehrgangs sind unter anderem die Rechtsgrundlagen, der integrierte Pflanzenschutz, das Erkennen von Schadbildern, Anwenderschutz und der Umgang mit Pflanzenschutzmitteln und - geräten. Im Anschluss an den Lehrgang findet eine Prüfung statt, bestehend aus einem schriftlichen, mündlichen und praktischen Teil. Die Prüfung erfolgt durch die Deutschen Lehranstalten für Agrartechnik (DEULA) in NRW:

DEULA Rheinland GmbH

Krefelder Weg 41, 47906 Kempen

02151/ 205770
www.deula-kempen.de

DEULA Westfalen-Lippe GmbH

Dr.-Rau-Allee 71, 48231 Warendorf

02581 / 63580
www.deula-warendorf.de

Die aktuelle Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung beinhaltet auch die rechtliche Regelung, dass alle Sachkundigen im **3-Jahres-Zeitraum** eine anerkannte Fort- und Weiterbildungsmaßnahme im Pflanzenschutz besuchen müssen. Der Fortbildungszeitraum ist, sofern man nicht als sog. Altanwender gilt, individuell. So hat, wer z.B. an einer Fortbildung am 14.02.2025 teilgenommen hat, bis spätestens zum 14.02.2028 an der nächsten Fortbildung teilzunehmen. Die Fortbildungsveranstaltungen werden ebenfalls von der Landwirtschaftskammer NRW in allen Regionen durchgeführt. Bei den Altanwendern gibt es feste Dreijahreszeiträume. Daneben sind bestimmte **Dokumentationen** bei der Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln zu tätigen. Wer einen landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Betrieb leitet, ist verpflichtet, Aufzeichnungen über die im Betrieb angewandten Pflanzenschutzmittel unter Angabe des jeweiligen Anwenders zusammen zu führen. Werden die Anwendungen durch einen Lohnunternehmer durchgeführt, sind sowohl Betriebsleiter als auch der Lohnunternehmer aufzeichnungspflichtig. Weitere Info’s dazu unter:

Dokumentation PSM-Einsatz

Weitere Gesetze, Verordnungen und Genehmigungen (z.B. Wasserhaushaltsgesetz (WHG), Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV), Lagern sehr giftiger und giftiger Stoffe (TRGS 514) etc.) müssen berücksichtigt werden.

7.2 Düngeverordnung

Durch die Einhaltung der **Vorgaben der Düngeverordnung** sollen Nährstoffverluste begrenzt und damit Nährstoffeinträge in Gewässer und Luft reduziert werden. Die Düngeverordnung (DüV) wurde zur Umsetzung von europäischen und nationalen Vorschriften eingeführt. Verstöße gegen die Vorschriften der Düngeverordnung können nach Fachrecht als Ordnungswidrigkeiten (OWI) mit

einem Bußgeld geahndet werden und ziehen gegebenenfalls Prämienkürzungen im Rahmen von Konditionalität nach sich.

Um die Ziele der Düngeverordnung zu erreichen, die mit den Regeln der guten fachlichen Praxis konform gehen, sind strikte Ge- und Verbote einzuhalten:

- Vermeiden von Einträgen mineralischer und organischer Düngemittel in die Oberflächengewässer
- Ausbringen von stickstoff- oder phosphathaltigen Düngemitteln nur auf aufnahmefähigen Böden, nicht zum Beispiel auf wassergesättigtem, schneebedecktem oder gefrorenem Boden
- unverzügliche Einarbeitung flüssiger Wirtschaftsdünger und Anforderungen an die Aufbringungstechnik
- Sperrfristen zur Ausbringung von Düngemittel (z. B. Gülleausbringungsverbot) und Hinweise für nitratsensible bzw. eutrophierte Gebiete
- Durchführung von Bodenuntersuchungen (Phosphat und ggf. Nmin)
- Einhaltung der betriebsindividuellen N-Obergrenze (Norg/ha)
- Abstandsauflagen an Gewässern für Hangneigungsflächen
- Kenntnisse über die Nährstoffgehalte und Mindestwirksamkeiten von Wirtschaftsdüngern (ggf. Untersuchungen auf deren Nährstoffgehalte)
- Vorhaltung von ausreichendem Lagerraum für Wirtschaftsdünger
- Meldung über die Abgabe bzw. Aufnahme von Wirtschaftsdüngern in einer Datenbank (Meldeprogramm Wirtschaftsdünger NRW) incl. Lieferscheindokumentation

➧ **Meldeprogramm Wirtschaftsdünger NRW**

- Die DüV schreibt eine Düngebedarfsermittlung vor der ersten Düngung, eine Dokumentation der getätigten Düngemaßnahmen, eine Summierung des jährlichen betrieblichen Nährstoffeinsatzes (Anlage 5) und eine Weidedokumentation vor. Ausnahmen gibt es dabei unter bestimmten Voraussetzungen für Kleinbetriebe und extensive Bewirtschaftungen.

Weitere Hinweise einschließlich ggf. weiterer Anforderungen einer Landesdüngeverordnung finden sich auf den Internetseiten der LWK zur ➧ **Düngeverordnung.**

Konkrete Fragen zu den gesetzlichen Vorschriften der landwirtschaftlichen Produktion können bei den Kreisstellen der Landwirtschaftskammer erörtert werden.

➧ **Übersicht der Kreisstellen**

8. GARTENBAU

Für die den Gartenbau betreffenden Sonderregelungen und Besonderheiten stehen die Berater des Beratungsteams Gartenbau bei der Landwirtschaftskammer NRW zur Verfügung.

➧ **www.landwirtschaftskammer.de/gartenbau/beratung/index.htm**

9. ÖKOLOGISCHER LANDBAU

Das Beratungsteam Ökologische Landwirtschaft bei der Landwirtschaftskammer NRW unterstützt Sie bei spezifischen Fragen zu Anbau und Tierhaltung im ökologischen Landbau. Die gesetzlichen Grundsätze des Ökologischen Landbaus sind im „Gesetz zur Durchführung der Rechtsakte der Europäischen Union auf dem Gebiet des ökologischen Landbaus (ÖLG)“ niedergelegt. Landwirte, die ihren Betrieb umstellen möchten, können Umstellungsseminare und Einzelberatungen nutzen.

➧ **www.oekolandbau.nrw.de**

10. DIREKTVERMARKTUNG

In der Direktvermarktung sind unter anderem Grenzen zur Gewerblichkeit (Steuerberater) und Hygieneauflagen (Veterinäramt) zu beachten. Das Beratungsteam Landservice bei der Landwirtschaftskammer NRW unterstützt Sie bei Fragen rund um die Geschäftsfelder des Landservice.

➧ **www.landwirtschaftskammer.de/landwirtschaft/landservice/beratung/index.htm**

11. FÖRDERUNG

11.1 Direktzahlungen, Öko-Regelungen und Agrarumweltmaßnahmen

Seit der Agrarreform 2023 gliedern sich die Direktzahlungen aus der sogenannten ersten Säule der Gemeinsamen Agrarpolitik in eine Einkommensgrundstützung, eine Umverteilungseinkommensstützung und eine Einkommensstützung für Junglandwirte. Hinzu kommen die freiwilligen Öko-Regelungen sowie gekoppelte Tierprämien für Mutterkühe und Schafe. Förderberechtig sind aktive Betriebsinhaber. Ein aktive Betriebsinhabereigenschaft liegt vor, wenn eine Mitgliedshaft in der landwirtschaftlichen Unfallversicherung (SVLFG) oder in der Unfallversicherung des Bundes bzw. der Länder nachgewiesen werden kann oder die Direktzahlungen im Vorjahr nicht über 5.000 € lagen bzw. bei Neuantragstellung nach pauschaler Hochrechnung nicht überschreiten. Weiterhin können auch landwirtschaftliche Betriebe mit ganzjähriger Beschäftigung einer sozialversicherten Arbeitskraft anerkannt werden.

Jeder berechtigte Antragsteller kann für die Flächen, die er bewirtschaftet, einen Förderantrag stellen. Zahlungsansprüche, wie sie in früheren Förderperioden existierten, gibt es seit dem 01.01.2023 nicht mehr. Der Agrarantrag muss online über das Programm ELAN NRW bei der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen eingereicht werden. Die Antragsphase läuft jährlich vom 15. März bis zum 15. Mai. Zuständig für die Bearbeitung ist die Kreisstelle, in dessen Gebiet der Antragsteller seinen Unternehmenssitz hat bzw. angemeldet ist.

Übersicht der Kreisstellen

Direktzahlungen werden nur für beihilfefähige Flächen gezahlt. Beihilfefähig sind Flächen, die mindestens 0,1 ha groß sind, ganzjährig landwirtschaftlich genutzt werden (Ausnahmen für kurzfristige nichtlandwirtschaftliche Tätigkeiten möglich) und auf denen eine Mindestbewirtschaftung stattfindet. In der Regel reicht hier eine Mahd oder eine Bodenbearbeitung pro Jahr aus.

Die Gewährung von Direktzahlungen ist zudem an die Einhaltung von Vorschriften gebunden. Was bis zur Agrarreform 2023 unter Cross Compliance und Greening bekannt war, ist nun in der Konditionalität zusammengefasst.

Die Konditionalität gliedert sich in Vorschriften, die nur Antragsteller einhalten müssen und Vorschriften, die im nationalen Recht eingehalten werden müssen. Letztere werden unter dem Begriff **„Grundanforderungen an die Betriebsführung (GAB)“** zusammengefasst. Das bedeutet für landwirtschaftliche Betriebe, dass eine Förderkürzung möglich ist, falls nationale Gesetze und Verordnungen aus dem Fachrecht nicht eingehalten werden.

Die Vorschriften, die nur im Rahmen der Förderungen der gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) eingehalten werden müssen, werden unter dem Begriff „Guter Landwirtschaftlicher und Ökologischer Zustand (GLÖZ)“ geregelt. Darunter fallen beispielsweise die Mindestanforderungen an die Bodenbedeckung oder die Einhaltung des Fruchtwechsels auf Ackerland.

Die für die Kontrolle maßgebliche Grundlage ist in einer Informationsbroschüre zur Konditionalität dargestellt und wird jährlich aktualisiert. Nähere Informationen unter **Konditionalität.**

Ab dem 01.01.2025 wird die Gewährung von Agrarzahlungen auch an die Einhaltung von Arbeitsschutzregelungen und des Arbeitsrechts gekoppelt. Diese Verknüpfung wird als „soziale Konditionalität“ bezeichnet **Soziale Konditionalität**.

Junglandwirte erhalten im Rahmen der GAP eine zusätzliche Förderung. Junglandwirt ist im Sinne

der Direktzahlungen, wer …

- im Jahr der ersten Antragsstellung nicht älter als 40 Jahre ist
- eine Beantragung innerhalb von 5 Jahren nach erstmaliger Niederlassung erfolgt
- über die uneingeschränkte Betriebskontrolle verfügt und
- die geforderte berufliche Qualifikation nachweisen kann

Der Erhalt der Einkommensstützung für Junglandwirte ist auf 5 aufeinanderfolgende Jahre beschränkt, wird für max. 120 ha gewährt und liegt aktuell bei rd. 134 € pro ha.

Halter von Mutterkühen und Mutterschafen sowie –ziegen können unter bestimmten Voraussetzungen (wie z. B. Registrierung in der HIT-Datenbank) eine gekoppelte Einkommensstützung beantragen. Dabei werden nur weibliche Tiere gefördert und es müssen mindestens 3 Mutterkühe oder 6 Mutterschafe oder –ziegen im Betrieb vorhanden sein.

Falls landwirtschaftliche Betriebe zusätzliche Maßnahmen im Bereich des Umwelt- und Naturschutzes umsetzen möchten, gibt es drei Möglichkeiten diese fördern zu lassen:

1. **Öko-Regelungen**
2. **Agrarumweltmaßnahmen**
3. **Vertragsnaturschutz**

Bei den Öko-Regelungen handelt es sich um einjährige Fördermaßnahmen im Rahmen der ersten Säule der Agrarpolitik. Die Fördersätze der Öko-Regelungen sind bundesweit einheitlich. Diese Maßnahmen sind freiwillig und können jährlich mit dem Antrag auf Agrarförderung beantragt werden. Eine Übersicht zu den verschiedenen Öko-Regelungen gibt es unter:

➲ **Ökoregelungen des Bundes**

Die Agrarumweltmaßnahmen entstammen finanziell der zweiten Säule der Agrarpolitik. Das bedeutet, sie werden zu gleichen Teilen aus EU und Landesmitteln finanziert. Die Agrarumweltmaßnahmen werden von den einzelnen Bundesländern gestaltet und entsprechend gefördert. Aufgrund der unterschiedlichen Gegebenheiten unterscheiden sich die Fördermaßnahmen innerhalb Deutschlands zum Teil stark. Die Teilnahme an den Agrarumweltmaßnahmen muss, anders als bei den Öko-Regelungen, im Jahr vor der Maßnahme bis zum 30.6. über einen Grundantrag beantragt werden. Der Grundantrag kann in NRW direkt bei der Kreisstelle oder über das ELAN-Programm gestellt werden. Die Teilnahme ist in der Regel auf 5 Jahre verpflichtet. Die verschiedenen Agrarumweltmaßnahmen können eingesehen werden unter:

➲ **Agrarumweltmaßnahmen**

Eine Sonderstellung innerhalb der Agrarumweltmaßnahmen hat der sogenannte Vertragsnaturschutz. Die Vertragsnaturschutzmaßnahmen werden in den Betrieben nur in Zusammenarbeit mit den Naturschutzbehörden der Kreise und Städte, sowie mit der Biodiversitätsberatung der Landwirtschaftskammer (siehe ➲ **Biodiversitätsberatung**) umgesetzt. Diese schauen anhand diverser Flächenkulissen, welche Flächen besonders für verschiedene Maßnahmen geeignet sind. Das Angebot ist vielschichtiger als bei den Agrarumweltmaßnahmen und in der Umsetzung werden häufig mehrere Maßnahmen kombiniert.

Auch die Förderung für den Ökolandbau läuft über die zweite Säule der Agrarpolitik. Daneben gibt es die Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete, die Ausgleichszahlung für Gebiete mit umweltspezifischen Einschränkungen und im Bereich der Tierhaltung die Förderung der Sommerweidehaltung, der Haltungsverfahren auf Stroh und der bedrohten Haustierrassen.

11.2 Agrarinvestitionsförderungsprogramm

Unternehmer der Land- und Forstwirtschaft können nach dem Agrarinvestitionsförderungsprogramm (AFP) zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit durch Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen finanziell gefördert werden. Förderungsfähig sind einzelbetriebliche Investitionen in langlebige Wirtschaftsgüter wie z.B. Stallgebäude für die Viehhaltung. Auch Investitionen in Zusammenhang mit Betriebsgründungen können gefördert werden. Im AFP gibt es ebenfalls eine Junglandwirteförderung (+10% Zuschuss – maximal 20.000 €). Die zu fördernde Maßnahme darf noch nicht begonnen haben und die Antragstellung/Beratung sollte wegen des umfangreichen Bewilligungsverfahrens frühzeitig (etwa 1 Jahr vor dem geplanten Start) erfolgen.

Weitere umfassende Informationen gibt es auf der Webseite (➲ **AFP-2023**) sowie bei den Kreisstellen der Landwirtschaftskammer.

Eine Betriebsgründung sollte auf jeden Fall, ob mit oder ohne Förderung, durch ein betriebswirtschaftliches Konzept begleitet werden. Dazu stehen unter anderen die betriebswirtschaftlichen Berater der Landwirtschaftskammer zur Verfügung.

11.3 Diversifizierung

Durch die Diversifizierungsförderung sollen bestehende landwirtschaftliche Betriebe und kooperative Zusammenschlüsse bei der Entwicklung neuer landwirtschaftlicher und landwirtschaftsnaher Einkommensquellen unterstützt werden. Das Ziel ist, das Erwerbspotenzial des ländlichen Raumes besser zu entfalten, alternative Einkommensquellen aus selbstständiger Tätigkeit zu erschließen, zusätzliche Beschäftigungsverhältnisse zu schaffen sowie bestehende Arbeitsplätze zu sichern.

Die Richtlinien wurden zum 01.01.2026 außer Kraft gesetzt. Zu den bisher geförderten Vorhaben zählen beispielsweise Hofläden, Verkaufsgewächshäuser, Bauernhofcafés, Ferienwohnungen. Über eine Fortführung liegen derzeit keine Informationen vor. Informationen über derzeitige Möglichkeiten einer Förderung erhalten Sie bei der zuständigen Landservice-Beratung der Landwirtschaftskammer.

11.4 weitere Fördermaßnahmen

In festgelegten NSG kann ein Erschwernisausgleich Pflanzenschutz gewährt werden, daneben gibt es den Ausgleich für Gänsefraßschäden, die Förderrichtlinie Wolf, die Förderrichtlinie Bienen u. a.

11.5 Agrardieselentlastung und Stromsteuerrückerstattung

Unternehmer der Land- und Forstwirtschaft können auf Antrag die Steuer für den in ihrem Betrieb durch Bodenbewirtschaftung verbrauchten fossilen Dieselkraftstoff teilweise und die Steuer für reinen Biodiesel sowie reines Pflanzenöl komplett erstattet bekommen. Dabei kann Dieselkraftstoff, der im Betrieb durch Lohnunternehmereinsatz oder Nachbarschaftshilfe verbraucht worden ist, mit angerechnet werden. Seit dem 1. Januar 2024 ist der Antrag auf Steuerentlastung nach § 57 EnergieStG verpflichtend elektronisch über das Zoll-Portal abzugeben. Um die Dienstleistung „Agrardieselentlastung“ im Zoll-Portal nutzen zu können, benötigen Sie im Zoll-Portal ein Geschäftskundenkonto. Hierfür benötigen Sie ein ELSTER-Konto, welches unter www.elster.de auf Basis der aktuellen Steuernummer erstellt wurde. Neben der Antragstellung durch den Entlastungsberechtigten selbst, besteht im Zoll-Portal auch die Möglichkeit, dass vertretungsberechtigte Personen (z.B. Berater) einen Antrag für Betriebe der Land- und Forstwirtschaft stellen. Der Antrag (unter ➔ **www.zoll.de**) ist bis zum 31. Dezember des Jahres, jeweils für das zurückliegende Kalenderjahr (Erstattungsjahr), an das zuständigen Hauptzollamt zu stellen. Inhaltliche Fragen zum Antrag beantwortet das zuständige Hauptzollamt. (Hier stellvertretend das Hauptzollamt in Cottbus aufgeführt):

Hauptzollamt Frankfurt (Oder)
Dienstort Cottbus

Karl-Marx-Str. 69, 03044 Cottbus

0335/563-0
poststelle.hza-ff@zoll.bund.de
www.zoll.de

Unternehmen des produzierenden Gewerbes und der Land- und Forstwirtschaft können auf Antrag gemäß § 9b Abs. 2 des StromStG eine Entlastung der Stromsteuer erhalten, sofern sie nachweisen können, dass sie besteuerten Strom für betriebliche Zwecke entnommen haben. Je nach Höhe des Entlastungsbetrages und der verbrauchten Strommenge kann ein Antrag wirtschaftlich sinnvoll sein, sofern der gesetzliche Selbstbehalt von derzeit 250 Euro überschritten wird.

11.6 Zinsvergünstigte Darlehen

Die landwirtschaftliche Rentenbank bietet für die verschiedensten Bereiche zinsvergünstigte Kredite für Landwirte an (➔ **www.rentenbank.de**). Investitionen eines landwirtschaftlichen Betriebes aus den Bereichen Wachstum (z.B. Bau von Wirtschaftsgebäuden), Nachhaltigkeit (z.B. tiergerechte Haltungsverfahren), Produktionssicherung (z.B. Finanzierung von Flächenkauf), Innovation (z.B. Start-up-Finanzierung) und Liquiditätssicherung sowie Investitionen im Bereich erneuerbarer Energien, Forstwirtschaft, Aquakultur/Fischwirtschaft u.a. werden unterstützt. Des Weiteren werden Aktivitäten im ländlichen Raum durch das Programm „Leben auf dem Land“ gefördert. Auch hier können Landwirte unter bestimmten Voraussetzungen Antragsteller sein (z.B. zur Begleitung in außerlandwirtschaftliche Erwerbsformen).

Zusätzlich können Landwirte im Energiebereich diverse Förderprogramme in Anspruch nehmen. Unter anderen auch von der KfW- Bank für energieeffiziente Maßnahmen. Bei den Förderprogrammen gibt es entweder Zuschüsse oder zinsvergünstigte Kredite. Alle Informationen zu dem Bereich Förderung im Energiesektor finden Sie unter:

➔ **foerder-navi.de**

12. WEITERE WICHTIGE HINWEISE UND REGELUNGEN

12.1 Kraftfahrzeugsteuerbefreiung

Im § 3 Nr. 7 Kraftfahrzeugsteuergesetz wird Unternehmern der Land- und Forstwirtschaft die Steuerbefreiung für Zugmaschinen, Kraftfahrzeuganhänger und Sonderfahrzeuge eingeräumt. Voraussetzung ist, dass die Befreiung einem gewinnorientierten land- und forstwirtschaftlichen Unternehmen dient und die von der Steuer befreiten Fahrzeuge ausschließlich für land- und forstwirtschaftliche Zwecke eingesetzt werden. Bundesweit sind die Hauptzollämter für die Festsetzung und Erhebung der Kraftfahrzeugsteuer zuständig und damit auch Ansprechpartner, wenn es um Ihren konkreten Steuerfall geht. Für allgemeine Fragen oder Anliegen steht Ihnen auch die Zentrale Auskunft Kraftfahrzeugsteuer der Zollverwaltung zur Verfügung. Der Antrag auf Steuerbefreiung ist vom Fahrzeughalter entweder direkt bei Zulassung des Fahrzeugs bei den Zulassungsbehörden oder zu jedem späteren Zeitpunkt beim zuständigen Hauptzollamt zu stellen. Das zuständige Hauptzollamt überprüft die Anspruchsvoraussetzungen für eine Steuerbefreiung. Die notwendigen Unterlagen werden gegebenenfalls vom Hauptzollamt direkt bei der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller angefordert.

Weitere Informationen, Merkblätter und Vordrucke zu Steuervergünstigungen für Fahrzeuge, die zu land-

oder forstwirtschaftlichen Zwecken genutzt werden, befinden sich unter ➔ **www.zoll.de** sowie bei den Zulassungsbehörden und Hauptzollämtern.

12.2 Bauen im Außenbereich (§ 35 Baugesetzbuch)

Der Außenbereich soll vor einer Zersiedelung geschützt werden. Eine Ausnahme besteht für land-und forstwirtschaftliche Betriebe. Sie sind für Baumaßnahmen im Außenbereich privilegiert.

Gemäß § 35 Absatz 1 Nr. 1 Baugesetzbuch ist ein Bauvorhaben im Außenbereich zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, eine ausreichende Erschließung gesichert ist, es einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dient und nur einen untergeordneten Teil der Betriebsfläche einnimmt (Privilegierung).

Für die Baugenehmigungsbehörden liegt eine Privilegierung für Baumaßnahmen im Außenbereich immer nur dann vor, wenn ein Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft bereits betrieben wird,

auf Dauer ausgerichtet ist und einen angemessenen, nachhaltigen Beitrag zum Gesamteinkommen erbringt. Diese Voraussetzung wird bei Haupterwerbsbetrieben als erfüllt angesehen. Der Privilegierungstatbestand wird seitens der zuständigen Kreisstelle der Landwirtschaftskammer bestätigt. Im Zweifelsfall ist es empfehlenswert, bei der zuständigen Baugenehmigungsbehörde eine Bauvoranfrage zu stellen.

➔ **Kreisstellen der LWK**

Für eine geplante Tierhaltung in vorhandenen Gebäuden ist es besonders wichtig zu prüfen, inwieweit diese **bauordnungsrechtlich noch zulässig** ist. Generell empfiehlt es sich, vor einem Kauf einer Hofstelle eventuell mit einem fachlich versierten Architekten abzuklären, ob sämtliche Gebäude baurechtlich genehmigt sind. Offeriert der Verkäufer baurechtliche Optionen für zukünftige Um- oder Neubauten, sollte ein Rücktrittsrecht im Kaufvertrag vereinbart werden, falls diese nicht umsetzbar sind.

Für die Tierhaltung muss eine der Art und Anzahl der Tiere angepasste Fläche zur Verfügung stehen. Das Steuerrecht legt die Flächenausstattung im Hinblick auf die Abgrenzung zwischen landwirtschaftlicher und gewerblicher Tierhaltung fest (§169 BewG), siehe hierzu weitere Ausführungen im Bereich 5.5 Abgrenzung Landwirtschaft-Gewerbe. Baurechtlich muss nach § 201 BauGB die Fläche für die überwiegend eigene Futtergrundlage, also mehr als 50 % des Futterbedarfs, ausreichend sein. Auch die Düngeverordnung schreibt eine max. Ausbringungsmenge von Nährstoffen auf eine vorhandene Flächenausstattung vor. Für die landwirtschaftlichen Tierarten und Altersgruppen wurden entsprechende Nährstoffausscheidungen, Mindestwirksamkeiten von Wirtschaftsdüngern sowie Düngebedarfswerte für landwirtschaftliche Kulturen festgesetzt.

Literatur: AID Heft – Rechtsfragen beim landwirtschaftlichen Bauen Nr. 1084 aus 2014 Broschüre: Bauen im Außenbereich – Kreis Borken – pdf Datei im Internet Praxisleitfaden Umnutzung der LWK:

➔ **www.landwirtschaftskammer.de/landwirtschaft/landservice/pdf/praxisleitfaden-umnutzung.pdf**

12.3 Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Ziel der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdeten Stoffen (AwSV) ist der Schutz der Gewässer vor nachteiligen Veränderungen. Die in der Verordnung angesprochenen Anlagen sind selbständige und ortsfeste oder ortsfest benutzte Einheiten, in denen wassergefährdende Stoffe gelagert, abgefüllt, umgeschlagen, hergestellt oder behandelt werden. Dies sind vor allem Anlagen zum Lagern und Umfüllen von Wirtschaftsdünger (insbesondere Gülle oder Festmist), Jauche, tierische Ausscheidungen nicht landwirtschaftlicher Herkunft, Silagesickersaft oder Silage bzw. Siliergut, soweit hierbei Silagesickersaft anfallen kann.

Das technische Regelwerk gibt vor, wie eine solche Anlage gebaut werden muss, damit keine wassergefährdenden Stoffe austreten können.

Daher sollten Sie vor dem Beginn Ihrer Tierhaltung insbesondere klären, wie der Bau Ihrer Behälter, Sammelgruben, Erdbecken, Silos, Fahrsilos, Güllekeller und -kanäle, Festmistplatten, Abfüllflächen mit den zugehörigen Rohrleitungen umgesetzt werden muss. Ansprechpartner finden Sie hierzu bei der Bauberatung der Landwirtschaftskammer Nordrhein- Westfalen:

➔ **www.landwirtschaftskammer.de/landwirtschaft/technik/bauberatung/index.htm**

12.4 Berufliche Qualifikationen

Ausbildung zur/ zum Landwirt/in gemäß § 45 Abs. 2 Berufsbildungsgesetz (BBiG) ist zweckmäßig – aber nicht Bedingung – für die Gründung eines landwirtschaftlichen Betriebes. Die Dauer der Ausbildung beträgt in der Regel 3 Jahre und wird mit einer Prüfung abgeschlossen. Sie schafft die fachlichen Grundvoraussetzungen für die sachgerechte Bewirtschaf-

tung des Betriebes. Über die Abschlussprüfung kann zudem die vom Gesetzgeber für zahlreiche Bereiche der Landwirtschaft geforderte „Sachkunde“ zweifelsfrei nachgewiesen werden.

Für Landwirte ohne Ausbildung besteht die Möglichkeit, den Berufsabschluss als Quereinsteiger über eine Abschlussprüfung nach § 45 Abs. 2 BBiG nachzuholen und dadurch u.a. auch die Sachkunde nachträglich zu erwerben. Dazu muss der Nachweis von mindestens 4,5 Jahren hauptberuflicher landwirtschaftlicher Tätigkeit erbracht werden. Bei Ableistung der Praxis in Teilzeitform erhöht sich die genannte Mindestzeit entsprechend. Entsprechende Lehrgänge werden von der Landwirtschaftskammer angeboten (siehe unter ➔ **Qualifizierungskurse für Nebenerwerbslandwirte**).

Weitergehende Qualifikationsmöglichkeiten für landwirtschaftliche Unternehmer werden durch den Besuch landwirtschaftlicher Fachschulen sowie insbesondere durch die Teilnahme an der Landwirtschaftsmeisterprüfung angeboten. Infos unter:

➔ **www.landwirtschaftskammer.de/bildung/index.htm**

12.5 Gesamtbetriebliches Qualitätssicherungssystem (GQS) - Hofcheck

Landwirtschaftliche und gartenbauliche Betriebe werden zunehmend mit europäischen und nationalen Regelungen konfrontiert, dazu gehören Hygienerecht, Rückverfolgbarkeit, allgemeine Produkthaftung und auch das Prämienrecht. Gleichzeitig fordert die Lebensmittelwirtschaft Dokumentation, Prozesssicherung und Zertifizierung auf der Erzeugungsebene.

Die Landwirtschaftskammer bietet mit seinen Partnern in anderen Organisationen eine kompakte Beratung für Fachrecht und Qualitätssicherungssysteme bei allen üblichen Erzeugnissen an. Deshalb auch „Gesamtbetriebliche Qualitätssicherung“. Weitere Informationen unter:

➔ **www.landwirtschaftskammer.de/landwirtschaft/beratung/gqs/index.htm**

12.6 Grundstücksverkehrsgenehmigungsverfahren bei Landkauf

Nach dem Grundstücksverkehrsgesetz (GrdstVG) bedarf die rechtsgeschäftliche Veräußerung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke der behördlichen Genehmigung. Die Veräußerung von Grundstücken bedarf in Nordrhein-Westfalen einer Genehmigung, **wenn sie größer als 1,0 ha und unbebaut sind**. Die jeweiligen Kreisstellen (der jeweilige Geschäftsführer der Kreisstelle der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragter im Kreis) sind Genehmigungsbehörde sowohl für den Grundstücks- als auch für den Landpachtverkehr (➔ **Kreisstellen der LWK**).

Eine Rechtsänderung darf erst dann in das Grundbuch eingetragen werden, wenn dem Grundbuchamt die Genehmigung vorliegt. Den Antrag auf Genehmigung nach dem GrdstVG stellt der beurkundende Notar bei der zuständigen Kreisstelle der Landwirtschaftskammer. Diese prüft, ob Gründe vorliegen, die Genehmigung zu versagen. Gemäß § 9 (1) GrdstVG kann die Genehmigung u.a. versagt werden, wenn die Veräußerung eine ungesunde Verteilung von Grund und Boden bedeuten würde. Diese liegt in der Regel dann vor, wenn der Käufer Nichtlandwirt ist und ein Landwirt die dem Kaufvertrag zugrundeliegende Fläche dringend zur Aufstockung seines Betriebes benötigt, bereit und auch in der Lage ist, diese zu erwerben. Der Landwirt steigt daraufhin in den bestehenden Kaufvertrag ein.

Sofern der Käufer ein Landwirt ist und **keine ungesunde Verteilung** von Grund und Boden vorliegt, genehmigt die Behörde den Kaufvertrag. Dabei steht ein Nebenerwerbslandwirt einem Haupterwerbslandwirt gleich, wenn sein Unternehmen so leistungsfähig ist, dass es einen angemessenen Einkommensbeitrag abwirft.

Für die Anerkennung eines Landwirts im Sinn des Grundstück- und Landpachtverkehr (Abwehr des Vorkaufsrechts durch andere Landwirte) sind zwei Aspekte wichtig:

- Handelt es sich um einen Landwirt im Sinne der Privilegierung: Besteht Gewinnerzielungsabsicht? (keine Hobby-Landwirtschaft bzw. Liebhaberei!) Wird Tierhaltung auf überwiegend eigener Futtergrundlage betrieben und gibt es einen Businessplan, soweit der Betrieb noch nicht besteht?
- Handelt es sich um einen Landwirt nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte (ALG) – dies ist keine zwingende Bestimmung, aber hilfreich.

12.7 Betriebswirtschaftliche Beratung

Eine Betriebsgründung wirft viele Fragen auf. Mit dieser Information soll der Einstieg erleichtert werden, da viele wichtige Adressen und Informationen zusammengestellt wurden. Sie ersetzt aber nicht eine fundierte Beratung. Die Unternehmensberater der Landwirtschaftskammer unterstützen den Betriebs-

gründer hinsichtlich der Aufstellung eines betriebswirtschaftlichen Konzeptes für die Zukunft, begleiten bei Bankgesprächen und zeigen Chancen und Risiken auf. Darüber hinaus vermitteln sie auch Kontakte zu anderen Spezialisten der Landwirtschaftskammer und anderer Organisationen, die für eine erfolgreiche Betriebsgründung von Bedeutung sind. Ansprechpartner finden Sie unter der Seite der Landwirtschaftskammer im Internet unter:

www.landwirtschaftskammer.de/landwirtschaft/index.htm

12.8 Landservice-Beratung

Für alle, die zusätzlich zu ihrem landwirtschaftlichen Unternehmen neue Wege einkommenswirksam erschließen möchten, stellt die Landwirtschaftskammer NRW mit verschiedenen Gründungsideen Kompaktwissen zur Verfügung. Diese sind in Form von informativen Steckbriefen von der Praxis für die Praxis geschrieben und ermöglichen so eine erste Orientierung im jeweiligen Marktfeld. Ansprechpartner finden Sie unter der Seite der Landwirtschaftskammer im Internet unter:

www.landwirtschaftskammer.de/landwirtschaft/landservice/fachinfos/gruendung/index.htm

12.9 Außerfamiliäre Hofnachfolge

Viele Hofbesitzer suchen einen Hofnachfolger und viele junge Landwirte suchen einen Hof. Landwirtschaftskammer, Landjugend und Verbände stellen sich dieser Herausforderung und haben die „NRW-Initiative außerfamiliäre Hofnachfolge“ gegründet. Eine Vertrauensstelle – angesiedelt bei der Landwirtschaftskammer - dient als Anlaufstelle und bringt gezielt einzelne Hofsucher und Nachfolgesucher in Kontakt. Nähere Informationen finden Sie unter:

hofnachfolge-nrw.de

Typische Fragen, die sich Hofsucher im Vorfeld stellen sollten, sind u.a.:

- Sehe ich mich als Unternehmerpersönlichkeit und halte den Druck, dem sich heute Haupterwerbslandwirte aussetzen müssen, langfristig aus?
- Bin ich bereit, meinen örtlichen Lebensmittelpunkt zu verlassen, um meine Ziele an anderer Stelle zu verwirklichen?
- Bin ich bereit, in dem Prozess einer (außerfamiliären) Hofübergabe die Kraft aufzubringen, eine gute Kommunikation aufrecht zu erhalten?

13. CHECKLISTE ZUR EXISTENZGRÜNDUNG

Wo?	Was?	Link für weitere Info's	✔
jeweils zuständige Kreisstelle der LWK	Beantragung einer Unternehmer-Nr., einer EU-Registrier-Nr. (ZID-Nr.) und einer HIT-Nr. (Betriebsstätten-Nr.)	**www.landwirtschaftskammer.de/wegweiser/kreisstellen.htm**	
Landwirtschaftskammer	Beantragung bzw. Beratung zu GAP-Direktzahlungen und damit verbundene Anforderungen (Konditionalität) Informationen zu fachrechtlichen Anforderungen und weiteren Fördermaßnahmen Klärung, ob evtl. mit einer Gründung beabsichtigte Bauvorhaben nach dem BauGB im Außenbereich zulässig sind bzw. eine Privilegierung vorliegt Kann mit der Gründung nachhaltig ausreichend Einkommen erzielt werden?	**www.landwirtschaftskammer.de**	
Landw. Sozialversicherungen (SVLFG): Landw. Berufsgenossenschaft (LBG) Landw. Alterskasse (LAK) Landw. Krankenkasse (LKK) Landw. Pflegeversicherung (LPV)	Anmeldung z. LBG **innerh. 1 Wo.** Prüfung der Versicherungspflicht in der LAK (auch Ehegatten!) Prüfung der Versicherungspflicht in der LKK und LPV	**www.svlfg.de**	
Finanzamt/Gemeinde	Anmeldung **innerhalb 4 Wo.** über die Gemeindeverwaltung		
Tierseuchenkasse NRW	Anmeldung der Viehhaltung **innerhalb 2 Wo.**	**www.tierseuchenkasse.nrw.de**	
Veterinäramt	Ggf. Registrierung als Futtermittelunternehmer		
Lebensmittelüberwachungsamt bzw. Veterinäramt	Ggf. Registrierung als Lebensmittelunternehmen		
Zust. Hauptzollamt (Onlineportal)	Agrardieselentlastung Stromsteuererstattung KFZ-Steuerbefreiung	**www.zoll.de**	
Landw. Steuerberater oder Landw. Buchstelle	Klärung von steuerlichen Gestaltungsmöglichkeiten bzw. ob eine ausreichende Abgrenzung zur Liebhaberei vorliegt		

14. ADRESSEN

Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen

Nevinghoff 40, 48147 Münster

- 0251 2376-0
- info@lwk.nrw.de
- www.landwirtschaftskammer.de

14.1 Versuchs- und Bildungszentren der LWK Nordrhein-Westfalen

Bildungszentrum Gartenbau und Landwirtschaft Münster-Wolbeck

Münsterstraße 62/68, 48167 Münster-Wolbeck

- 02506 309-600
- wolbeck@lwk.nrw.de
- www.landwirtschaftskammer.de/gartenbau/standorte/wolbeck

Versuchszentrum Gartenbau Straelen/Köln-Auweiler

Gartenstraße 11, 50765 Köln-Auweiler

- 0221 5340-160
- auweiler@lwk.nrw.de
- www.landwirtschaftskammer.de/gartenbau/standorte/koeln

Versuchszentrum Gartenbau Straelen/Köln-Auweiler

Hans-Tenhaeff-Straße 40/42, 47638 Straelen

- Telefon: 02834 704-0
- straelen@lwk.nrw.de
- www.landwirtschaftskammer.de/gartenbau/standorte/straelen

Bildungszentrum Gartenbau Essen

Külshammerweg 18–26, 45149 Essen

- Telefon: 0201 87965-0
- essen@lwk.nrw.de
- www.landwirtschaftskammer.de/gartenbau/standorte/essen

Versuchs- und Bildungszentrum Landwirtschaft Haus Düsse

Ostinghausen, 59505 Bad Sassendorf

- 02945 989-0
- hausduesse@lwk.nrw.de
- www.landwirtschaftskammer.de/duesse

Versuchs- und Bildungszentrum Landwirtschaft Haus Düsse

Im Wöholz 1, 59556 Lippstadt-Eickelborn

- hausduesse@lwk.nrw.de
- www.landwirtschaftskammer.de/duesse

Versuchs- und Bildungszentrum Landwirtschaft Haus Riswick

Elsenpaß 5, 47533 Kleve

- 02821 996-0
- riswick@lwk.nrw.de
- www.landwirtschaftskammer.de/riswick

14.2 Welche Kreisstelle der LWK ist zuständig?

Wo finde ich meine Kreisstelle?

Kreis/Kreisfreie Stadt	Kreisstelle
Aachen, Kreis	Kreisstelle Aachen
Aachen, Stadt	Kreisstelle Aachen
Bielefeld, Stadt	Kreisstelle Herford - Bielefeld
Bochum, Stadt	Kreisstelle Ruhr - Lippe
Bonn, Stadt	Kreisstelle Rhein-Sieg-Kreis
Borken, Kreis	Kreisstelle Borken
Bottrop, Stadt	Kreisstelle Recklinghausen
Coesfeld, Kreis	Kreisstelle Coesfeld
Dortmund, Stadt	Kreisstelle Ruhr - Lippe
Duisburg, Stadt	Kreisstelle Mettmann
Düren, Kreis	Kreisstelle Düren
Düsseldorf, Stadt	Kreisstelle Mettmann
Ennepe-Ruhr-Kreis	Kreisstelle Märkischer Kreis/Enne-pe-Ruhr
Essen, Stadt	Kreisstelle Mettmann
Euskirchen, Kreis	Kreisstelle Euskirchen
Gelsenkirchen, Stadt	Kreisstelle Recklinghausen
Gütersloh, Kreis	Kreisstelle Gütersloh
Hagen, Stadt	Kreisstelle Märkischer Kreis/Enne-pe-Ruhr
Hamm, Stadt	Kreisstelle Ruhr - Lippe
Heinsberg, Kreis	Kreisstelle Heinsberg
Herford, Kreis	Kreisstelle Herford - Bielefeld
Herne, Stadt	Kreisstelle Ruhr - Lippe
Hochsauerlandkreis	Kreisstelle Hochsauerland
Höxter, Kreis	Kreisstelle Höxter
Kleve, Kreis	Kreisstelle Kleve
Köln, Stadt	Kreisstelle Rhein-Erft-Kreis
Krefeld, Stadt	Kreisstelle Viersen
Leverkusen, Stadt	Kreisstelle Rheinisch-Bergischer Kreis

Kreis/Kreisfreie Stadt	Kreisstelle
Lippe, Kreis	Kreisstelle Lippe
Märkischer Kreis	Kreisstelle Märkischer Kreis/Enne-pe-Ruhr
Mettmann, Kreis	Kreisstelle Mettmann
Minden-Lübbecke, Kreis	Kreisstelle Minden -Lübbecke
Mönchengladbach, Stadt	Kreisstelle Rhein-Kreis-Neuss
Mülheim a.d. Ruhr, Stadt	Kreisstelle Mettmann
Münster, Stadt	Kreisstelle Münster
Oberbergischer Kreis	Kreisstelle Oberbergischer Kreis
Oberhausen, Stadt	Kreisstelle Mettmann
Olpe, Kreis	Kreisstelle Olpe
Paderborn, Kreis	Kreisstelle Paderborn
Recklinghausen, Kreis	Kreisstelle Recklinghausen
Remscheid, Stadt	Kreisstelle Mettmann
Rhein-Erft-Kreis	Kreisstelle Rhein-Erft-Kreis
Rheinisch-Bergischer Kreis	Kreisstelle Rheinisch-Bergischer Kreis
Rhein-Kreis-Neuss	Kreisstelle Rhein-Kreis-Neuss
Rhein-Sieg-Kreis	Kreisstelle Rhein-Sieg-Kreis
Siegen-Wittgenstein, Kreis	Kreisstelle Siegen- Wittgenstein
Soest, Kreis	Kreisstelle Soest
Solingen, Stadt	Kreisstelle Mettmann
Steinfurt, Kreis	Kreisstelle Steinfurt
Unna, Kreis	Kreisstelle Ruhr - Lippe
Viersen, Kreis	Kreisstelle Viersen
Warendorf, Kreis	Kreisstelle Warendorf
Wesel, Kreis	Kreisstelle Wesel
Wuppertal, Stadt	Kreisstelle Mettmann

Zuständigkeiten der Kreisstellen

www.landwirtschaftskammer.de/wegweiser/index.htm